



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Onlinekonsultation zum AWG 2002

Ergebnisbericht



Wien 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Hersteller: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autor:innen, Mitwirkenden oder des Verlags ausgeschlossen ist.

Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2025 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

INHALTSVERZEICHNIS

ERGEBNISBERICHT DER ÖWAV-ONLINEKONSULTATION ZUM AWG 2002.....	3
Executive Summary	3
Organisation und Methodik der Konsultation.....	3
Die Kernaussagen zu jedem kommentierten Paragraphen.....	4
Detailergebnisse zu den einzelnen kommentierten Paragraphen.....	7
§ 1 – Ziele und Grundsätze	7
§ 2 – Begriffsbestimmungen.....	8
§ 3 – Ausnahme vom Geltungsbereich	10
§ 4 – Abfallverzeichnis	11
§ 5 – Abfallende	12
§ 6 – Feststellungsbescheide	14
§ 8a – Umweltprüfung.....	14
§ 9 – Abfallvermeidungsmaßnahmen	15
§ 10 – Abfallwirtschaftskonzept	16
§ 11 – Abfallbeauftragter	17
§ 12b und 12c – Bevollmächtigter / Marktplätze	18
§ 13a ff. – EPR-Pflichten / Koordinierung	19
§ 14 – Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung	21
§ 15 – Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer.....	22
§ 16 – Besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer	24
§ 17 – Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer	25
§ 18 – Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen	26
§ 19 – Beförderung von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen	26
§ 20 – Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle.....	27
§ 21 – Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete	28
§ 22 – Elektronische Register	29
§ 24a – Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen	30
§ 25a – Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen	32
§ 26 – Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person	34
§ 27 – Umgründung, Einstellung betreffend die Sammlung oder Behandlung von Abfällen.....	35
§ 28b & 28c – Getrennte Sammlung bestimmter Abfallfraktionen / Mindestanforderungen für EPR-Systeme	36
§ 29 – Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen.....	38
§ 30a – Verpackungskoordinierungsstelle	40
§ 37 – Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen.....	41
§ 38 – Konzentration und Zuständigkeit	42
§ 39 – Antragsunterlagen.....	43

§ 40 – Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen.....	44
§ 41 – Kundmachung der mündlichen Verhandlung.....	44
§ 44 – Probebetrieb, Vorarbeiten.....	45
§ 48 – Bestimmungen für Deponiegenehmigungen.....	46
§ 50 – Vereinfachtes Verfahren	47
§ 51 – Anzeigeverfahren.....	48
§ 52 – Genehmigungen von mobilen Behandlungsanlagen.....	49
§ 53 – Aufstellung von mobilen Behandlungsanlagen	50
§ 54 – Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe ...	51
§ 55 – Erlöschen der Genehmigung	52
§ 62 – Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase.....	52
§ 63 – Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie	53
§ 64 – Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage	53
§§ 67 und 68 – Notifizierung bei der Ausfuhr und Einbringungsstelle für Daten zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Berichtspflichten	54
§ 69 – Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote	55
§ 70 – Freigabe der Sicherheitsleistung, Unterlagen für die Beförderung und Zollanmeldung ..	57
§ 71 – Wiedereinfuhrpflicht	57
§ 75 – Überprüfungspflichten und -befugnisse	58
§ 78 – Allgemeine Übergangsbestimmungen	60
§ 79 – Strafhöhen	61
§ 87 – Datenübertragung.....	61
Anhang 1 – Beispiel für Abfallvermeidungsmaßnahmen	62
Anhang 2 – Behandlungsanlagen.....	62
Anhang 5 – IPPC-Behandlungsanlagen	63
1 Allgemein	63
2 Allgemeine Kommentare und Beiträge (Zusammenfassung jener Themen, die oben von den Teilnehmer:innen noch nicht genannt wurden)	64
Anhang	66

ERGEBNISBERICHT DER ÖWAV-ONLINEKONSULTATION ZUM AWG 2002

Executive Summary

Insgesamt spiegeln sich folgende Schwerpunkte aus der Konsultation wider: **Harmonisierung & Entbürokratisierung, praktische Kreislaufwirtschaft (Re-Use/Abfallende/Rezyklate)** sowie **risikoorientierter Vollzug**.

1) Harmonisierung & Entbürokratisierung

- Einheitliche Bundesstandards (statt 9 Landes-AWG) bzw. klarere Kompetenzabgrenzung, Doppelprüfungen und Redundanzen abbauen, klare Abgrenzung zum Anlagen- und Gewerberecht.
- EDM als Primärnachweis, einheitliche Schnittstellen/Standards (EDM, e-Begleitschein, Register), Zusammenführung redundanter Meldungen (Bilanz/IPPC/PRTR), elektronische Einreichungen.

2) Kreislaufwirtschaft operativ machen

- Trennschärfe bei Abfall/Nebenprodukt/Abfallende/Re-Use; praxistaugliche Ausnahmen (z. B. § 24a) und eindeutige Rollen (Transporteur, Rücknehmer).
- Rezyklatquoten auch für Nicht-Verpackungen.
- Klare Haftung von Marktplätzen/Fulfillment, EPR auf zusätzliche Ströme ausdehnen.

3) Risikoorientierter, praxistauglicher Vollzug

- Bagatellgrenzen und Verfahrensvereinfachung im Anlagenrecht, externe Sachverständige hinzuziehen, klare Schwellenwerte; mobile Anlagen/Lärm mit praxisnahen Regelungen für den Einsatz in Siedlungsgebieten.
- Verfahren entschlacken (§§ 24a, 37–39), Doppelgleisigkeit zum Anlagenrecht beenden, bundeseinheitliche Fachkunde- und Nachweisstandards
- Bahnverlagerung mit Anreizen statt starrem Zwang; realistische Mengen-/Kilometergrenzen und Abbau Plattformbürokratie.
- Batterien sicher managen: Testregionen für herstellerfinanzierte Cashback-Modellregionen und Brandschutzfonds

Organisation und Methodik der Konsultation

Vor Beginn der Konsultation wurden die Ziele, Rollen, Moderationsregeln und die §-weise Struktur der Beiträge auf der Plattform eComitee festgelegt. Die Online-Konsultation zur Reform des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) startete am 31. Juli 2025 mit einem Sondernewsletter an alle ÖWAV-Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt konnten Fachleute aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft ihre Beiträge und Kommentare online einbringen und diskutieren; die Diskussion erfolgte gemäß der Chatham-House-Regel mit anonymisierten Autorennamen. Am 12. August 2025 wurde ein Reminder-Newsletter versendet und die ursprünglich bis 22. August 2025 geplante Konsultation bis 29. August 2025 verlängert.

Unmittelbar nach Schließung der Online-Konsultation begann der ÖWAV am 30. August 2025 mit der Auswertung der Ergebnisse. Die Beiträge und Kommentare wurden den jeweiligen Paragraphen des AWG 2002 zugeordnet und durch juristische Kurz-Zusammenfassungen je § (unter Nutzung eines AI-Tools) aufbereitet. Das Redaktionsteam traf sich mehrmals, um die Ergebnisse zu konsolidieren und Kernaussagen zu präzisieren. Das Redaktionsteam hat die KI-generierte Zusammenfassung abschließ-

lich dahingehend geprüft, ob alle im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Kommentare und Beiträge vollständig berücksichtigt wurden. Eine inhaltliche oder rechtliche Prüfung der Kommentare erfolgte nicht, um sicherzustellen, dass die Kommentare und Beiträge der Teilnehmer:innen inhaltlich unverändert im Endbericht widergespiegelt werden.

Auf dieser Grundlage finalisierte der ÖWAV den Endbericht und übermittelte diesen samt Anhang (gesamte Kommentare und Beiträge aus der Online-Konsultation) am 24. Oktober 2025 an das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Die Kernaussagen zu jedem kommentierten Paragraphen

Zu § 1 wird angeregt, die Förderung der Kreislaufwirtschaft ausdrücklich als zentrales Ziel im Gesetz selbst zu verankern und Begriffe wie „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ klarzustellen; flankierend sollen für bestimmte Abfallarten verbindliche Behandlungspflichten sowie standardisierte Bewertungsverfahren zur Einhaltung bzw. für Abweichungen von der Abfallhierarchie eingeführt werden.

Zu § 2 sollen Abfall-, Nebenprodukt- und Re-Use-Begriffe trennschärfer gefasst werden, insbesondere mit Blick auf biogene Reststoffe und Bauprodukte; außerdem wird gefordert, Ausnahmen und Nachnutzungen so zu erweitern, dass bestimmungsgemäße Weiterverwendung nicht unnötig zur Abfalleigenschaft führt.

Zu § 3 soll die unionskonforme Eingrenzung der Ausnahme für bergbauliche Abfälle sowie eine praxistaugliche Ausnahme für Sedimente (einschließlich Hochwasserablagerungen und deren Verwertung) vorgesehen werden; zudem sollen Überschneidungen mit anderen Rechtsmaterien abgebaut und GewO/MinroG-Konstellationen gleich behandelt werden.

Zu § 4 wird die ersatzlose Aufhebung der nationalen AbfallverzeichnisVO zugunsten der unmittelbaren Anwendung des europäischen EWC vorgeschlagen; parallel dazu soll eine Verordnung zur praktischen Nutzung von Abfallartenpools erlassen werden, damit Genehmigungen an technischen Scopes statt an einzelnen AS-Nummern ausgerichtet werden.

Zu § 5 lautet der Kernvorschlag, das zwingend erforderliche Tatbestandsmerkmal der „unmittelbaren“ Verwendung zu streichen und das Abfallende unionskonform an den Abschluss der Aufbereitung zur Verwertung samt Qualitätsstandards zu knüpfen; ergänzend werden generelle End-of-Waste-Kriterien und die Anerkennung anderer EU-Entscheidungen gefordert, um Binnenmarkthindernisse zu beseitigen.

Zu § 6 soll die Antragslegitimation auch Personen ohne Abfallbesitz offenstehen, sofern der Abfall ausreichend beschrieben werden kann, um Planungssicherheit zu schaffen; zudem sollen emissionsneutrale Änderungen anzeige- bzw. genehmigungsfrei sein, in Anlehnung an die GewO-Systematik.

Zu § 8a wird angestrebt, Verwertung grundsätzlich als nachhaltig anzuerkennen und den EDM-Nachweis als ausreichend zu akzeptieren, während externe Zertifikate nur optional verlangt werden sollen.

Zu § 9 soll der Fokus sprachlich wie inhaltlich auf die Minimierung nicht wieder- oder weiterverwertbarer Abfälle gelegt werden; darüber hinaus werden materialneutrale Einwegbeschränkungen sowie konkrete Instrumente wie Verbote und Quoten (etwa für Sharing-Modelle) gefordert.

Zu § 10 wird eine bundesweit einheitliche Andienungsregelung mit klaren Ausnahmen und weniger Bürokratie empfohlen; außerdem sollen bestehende Managementsysteme (ISO 14001, EMAS, V.EFB) formell als gleichwertige Erfüllung der AWK-Pflichten anerkannt und digital mit Schnittstellen verknüpft werden.

Zu § 11 wird eine Anpassung der Schwellenwerte (niedriger bzw. differenziert nach Unternehmensgröße) sowie eine bundeseinheitliche Regelung von Qualifikation, Rolle und Nachweisen der Abfallbeauftragten vorgeschlagen, mit klar beratend-überwachender Funktion ohne Übernahme von Betreiberverantwortung.

Zu § 12b & 12c ff. sollen Beglaubigungs- und Registrierungsanforderungen für Bevollmächtigte praxistauglich entschärft werden, um KMU den Marktzugang zu erleichtern; zugleich wird gefordert, Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister stärker in die EPR-Haftung einzubinden, um Trittbrettfahrerei im Online-Handel einzudämmen.

Zu § 13a ff. sollen einzelne Aspekte und Aufgaben in der Ausgestaltung von EPR-Regimen (z. B. Schwarze Liste bei Verpackungen) und der betrauten Koordinierungsstellen kritisch reflektiert werden; zugleich wird ein risikoorientierter Prüfansatz statt der 80%-Quote unter Einbindung von Trittbrettfahrern sowie Materialneutralität bei den Maßnahmen zu Einwegkunststoffen gefordert.

Zu § 14 wird empfohlen, den Wettbewerbsnachteil von Sekundärrohstoffen z. B. durch Recyclingquoten für Nicht-Verpackungen zu reduzieren; für Lithium-Batterien werden herstellerfinanzierte Cashback-Pilotregionen, Sicherheitsstandards und Brandschutzfonds vorgeschlagen; zugleich wird eine Klarstellung der finanziellen Verantwortlichkeit der zentralen Stelle (EWP) für Produkte des Pfandregimes gefordert.

Zu § 15 soll das Vermischungsverbot an den Schutzgütern nach § 1 ausgerichtet und der untechnische Begriff „chemische Reaktion“ ersetzt werden; das Verbrennungsverbot soll praxisgerecht Ausnahmen für Sortierreste bzw. technisch nicht verwertbare Anteile vorsehen.

Zu § 16 wird – zur Wahrung der Länderkompetenzen und kommunaler Systeme – eine Klarstellung bzw. Streichung einzelner Absätze angeregt, damit keine unbeabsichtigten Eingriffe in bestehende Zuständigkeiten erfolgen.

Zu § 17 sollen Begleitschein- und Bilanzmeldungen zusammengeführt und die elektronische Führung risikoorientiert ausgestaltet werden; der elektronische Begleitschein soll verpflichtend eingeführt, aber mit sinnvollen Schwellenwerten und erweiterten Ausnahmen flankiert werden.

Zu § 18 wird gefordert, die Begleitscheinplicht bei Übergaben an bestimmte erlaubnisfreie Rück- bzw. Auftragnehmer entfallen zu lassen und klarzustellen, dass die Pflicht ausschließlich an die physische Abfallbewegung anknüpft, nicht an rein rechtliche Besitzerwechsel.

Zu §§ 19–22 sollen Doppelpflichten gegenüber ADR/RID vermieden und Erleichterungen für Kleinmengen bzw. innerbetriebliche Transporte geschaffen werden; zugleich sollten bundesweit verbindliche digitale Schnittstellen und Register-Standards zur Harmonisierung und Interoperabilität vorgesehen werden.

Zu § 24a ist eine Verfahrensvereinfachung vorgesehen, u. a. durch Entkopplung von Erlaubnis- und Anlagenrecht, klar definierte Erleichterungen für z. B. Entrümppler, Re-Use-Projekte und bundesweit einheitliche fachliche Anforderungen; Unterlagen, die Behörden selbst erheben können, sollen nicht mehr vom Antragsteller beibracht werden müssen.

Zu § 25a sollen Sammelerlaubnisse nicht mehr zwingend von Zwischenlagerevereinbarungen abhängen und Fachkunde/Verlässlichkeit bundeseinheitlich, transparent und verhältnismäßig nachgewiesen werden; Begleitscheinfragen bei erlaubnisfreien Rücknehmern sind praxistauglich zu lösen.

Zu § 26 wird eine trennscharfe Abgrenzung von Pflichten und Haftungen der verantwortlichen/fachkundigen Personen verlangt sowie die Reduktion von Doppelbestellungen zur Entlastung der Unternehmen.

Zu **§§ 28b und 28c** sollen die neue Sammelschiene „Eigenkompostierung“ angedacht und EPR-Mindestanforderungen insbesondere auf Ökodesign-Kriterien und Verankerung der kommunalen Abfallberatung geprüft werden; zugleich wird ein Stufenplan zur Brandthematik bei Lithium-Batterien vorgeschlagen.

Zu **§ 29** werden die Reduktion der Sicherstellungshöhen sowie alternative Modelle wie Versicherungs- oder Fondslösungen vorgeschlagen; parallel dazu soll die Systemteilnehmerprüfung risikoorientiert, effizient und digital organisiert werden. Genannt wird eine Vielzahl an Änderungsvorschlägen zum Haushalts- und Gewerbesystem, z. B. zum Zusammenspiel SVS und Kommune (ASZ, Altpapier, Abgeltung), zu Meldepflichten, zum Ausschreiberhythmus etc.

Zu **§ 30** wird die Sicherung der Unabhängigkeit und Neutralität der VKS und die Ausweitung der Kontrolltätigkeiten auf Trittbrettfahrer gefordert.

Zu **§§ 37–39** werden Bagatell- und Freistellungsgrenzen, die Zulassung externer Sachverständiger und eine klare Behördenabgrenzungs- und Anlagen-Definition vorgeschlagen; Antragsunterlagen sollen als Rahmenangaben genügen, digitale Einreichungen verpflichtend werden und leicht verfügbare Amtsdokumente von der Behörde selbst beschafft werden. Landesspezifische Sonderregelungen sollen aufgehoben und alle Genehmigungen in einem Verfahren gebündelt werden.

Zu **§§ 40–41** wird die ausschließliche Internetveröffentlichung – etwa über eine RIS-Plattform – als ausreichend angesehen und eine gezielte Ausnahme einzelner AVG-Fristen für Abfallanlagenverfahren angeregt, um Verfahren zu beschleunigen.

Zu **§ 44** wird ein abgestuftes, rechtssicheres Probetriebsmodell vorgeschlagen, das Realtests ermöglicht, ohne Verfahren unnötig zu verlängern; für Vorarbeiten sind klarere Beteiligungs- und Rechtsschutzregeln sowie angemessene Fristen vorzusehen.

Zu **§ 48** sollte es Klarstellungen und Erleichterungen zur Verlängerung von Deponiegenehmigungen geben. Auch das Vollzugriffsrecht von Behörden auf Sicherstellungen im Fall der Betreiber-Insolvenz muss präzisiert werden.

Zu **§§ 51–53** sollen die faktische Parteistellung Dritter im Anzeigeverfahren sowie Genehmigungspflichten beim Betrieb im Kontext einer ortsfesten Anlage geprüft sowie Pflichten für mobile Behandlungsanlagen differenziert und Lärmschutzvorgaben praxisnah statt über starre und zu große Abstände gestaltet werden, um Einsätze im Sinne der Kreislaufwirtschaft insbesondere in Siedlungsbereichen rechtssicher zu ermöglichen.

Zu **§§ 67–69** wird die Digitalisierung und Vereinheitlichung der Verbringungsverfahren über einen EU-weiten One-Stop-Shop gefordert, einschließlich gegenseitiger Anerkennung von Genehmigungen und Einstufungen; zugleich soll die Bahnpflicht flexibilisiert und Antragsrechte erweitert werden, um realen Kapazitäten, Kosten und Zumutbarkeiten Rechnung zu tragen.

Zu **§§ 71, 75** werden EMAS/ISO-Nachweise für Vorabzustimmungen erleichtert und Doppelprüfungen im Vollzug vermieden; Pilotprojekte wie vollelektronische Begleitscheine sollen konsequent in bestehende Software integriert und mit verbindlichen Umstellungsfristen versehen werden.

§ 1 – Ziele und Grundsätze

Kommentare und Beiträge

- **Ziele (§ 1 Abs. 1 Z. 1 AWG):**
Die Aufnahme der Kreislaufwirtschaft ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber symbolisch. Eine ausdrückliche Verankerung im Einleitungssatz oder als erstes Ziel wäre notwendig, um systematische Wirkung zu entfalten.
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 1 Abs. 2 Z. 2 AWG):**
Der Begriff der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen zu anderen Ebenen der Abfallhierarchie. Teilweise wird eine Streichung vorgeschlagen, da „Wiederverwendung“ an sich selbsterklärend sei. Die Differenzierung ist jedoch rechtlich geboten, da die Vorbereitung (z. B. Sammlung, Reinigung) ein eigenes Verwertungsverfahren darstellt. Unklarheiten sollten in den Erläuterungen beseitigt werden.
- **Anwendung der Hierarchie (§ 1 Abs. 2a Z. 1 AWG):**
Kritisiert wird die mangelnde praktische Durchsetzung – Verstöße werden nicht geahndet, die Norm bleibt „zahnlos“. Zwar orientieren sich einige Unternehmen freiwillig daran, es fehlen aber verbindliche Vorgaben. Eine Regelung über Behandlungspflichten für spezifische Abfallarten könnte Abhilfe schaffen.
- **Abweichung von der Hierarchie (§ 1 Abs. 2a Z. 2 AWG):**
Die Norm ist aufgrund unbestimmter Begriffe schwer vollziehbar. Auch das Fehlen standardisierter Bewertungsverfahren (z. B. für Ökobilanzen) wird kritisiert und die Gefahr von Beliebigkeit aufgezeigt.
- **Förderung der Kreislaufwirtschaft (§ 1 Abs. 2a Z. 4 AWG):**
Die Zielrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist die Formulierung bzgl. der wiederverwendbaren Verpackungen unglücklich gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen zum Mehrwegeinsatz vor dem Eintritt der Abfalleigenschaft getroffen werden, womit die Abfallwirtschaft nur eingeschränkt steuernd eingreifen kann.

Änderungsvorschläge

- Explizite Aufnahme der „Förderung der Kreislaufwirtschaft“ als zentrales Ziel in § 1 Abs. 1 AWG.
- Klarstellung des Begriffs „Vorbereitung zur Wiederverwendung“.
- Einführung verbindlicher Vorgaben für spezifische Abfallarten in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung.
- Standardisierung von Bewertungsverfahren für Abweichungen von der Abfallhierarchie (z. B. durch gesetzliche Leitlinien für Ökobilanzen).
- Konkretisierung der Ziele zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, die im Verantwortungsbereich der Abfallwirtschaft liegen.

I. Abfallbegriff allgemein (§ 2, § 3 AWG)

Kommentare und Beiträge

- Der **subjektive und objektive Abfallbegriff** (§ 2 Abs. 1) werden hinsichtlich unscharfer Definitionen aber auch überzogener Anwendung kritisiert.
- Insbesondere die Bestimmungen welche biogene Materialien aus der Landwirtschaft betreffen (insb. § 2 Abs. 3) werden hinsichtlich der Auswirkungen bei der Übergabe zwischen Betrieben oder für die Biogasgewinnung kritisiert. Dies würde zu unnötiger Abfalleigenschaft landwirtschaftlicher Reststoffe führen.
- Ebenso werden Unterschiede im Vollzug, welche aufgrund von Ausnahmen vom Geltungsbereich des § 3 entstehen, kritisch beurteilt.

Änderungsvorschläge

- **§ 2 und § 3 AWG anpassen:**
 - Es wird vorgeschlagen Regelungen einzuführen bzw. zu erweitern, welche Abfälle (insb. biogene Abfälle) vom Geltungsbereich des AWG ausnehmen sollen. Weiters sollen Ausnahmen die Nachnutzung von Materialien wie zB Baustoffen vereinfachen.
- **Neuer Abs. in § 3:** Gewünscht wird eine Klarstellung, dass Gegenstände bei weiterhin bestimmungsgemäßer Nutzung (Verkauf, Schenkung) kein Abfall sind.
- **§ 2 Abs. 3:** Die Erweiterung auf außerbetriebliche Reststoffnutzung wird gewünscht, um landwirtschaftliche Verwertung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs rechtssicher zuzulassen.

II. Nebenprodukte und Bauprodukte (§ 2 Abs. 3a, 3b AWG)

Kommentare und Beiträge

- Praxis bei Bau- und Rückbauprodukten unsicher: z. B. wiederverwendbare Fenster, Pflastersteine oder Holz.
- Bei Materialien aus dem Rückbau als auch anderen Sachen die einer weiteren Verwendung bzw. Wiederverwendung zugeführt werden sollen, wird der Eintritt der Abfalleigenschaft als auch der Vollzug div. Bestimmungen als hemmend angesehen. Gleichzeitig besteht die Befürchtung, dass eine zu einfache Handhabung zu Missbrauch (insb. Export von Abfällen als „Produkte“) führen könnte.
- Bedenken gegen neue „Schrödingers Katze“-Regelungen („kein Abfall, wenn...“): schwer überprüfbar, Gefahr von Missbrauch (Auslandsexport, Entsorgung unter dem Deckmantel von Wiederverwendung).

Änderungsvorschläge

- **Neuer § 2 Abs. 3b (Vorschlag aus den Beiträgen):**
 - Bauteile aus Rückbau sind kein Abfall, wenn
 - sie in der Rückbaudokumentation als wiederverwendbar ausgewiesen sind,
 - der Bauherr Wiederverwendung beauftragt und
 - tatsächliche Wiederverwendung nachweisbar ist.
- Alternative: Erweiterung der **Nebenprodukt-Definition** (§ 2 Abs. 3a) auch auf Bau-Re-Use-Produkte.

- Zusätzlicher Nachweis des Einsatzortes empfohlen, um Exportprobleme und Kontrollverlust zu vermeiden.

III. Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 4–6 AWG)

Kommentare, Beiträge und Änderungsvorschläge

- **§ 2 Abs. 4 Z. 2 lit. a – Siedlungsabfälle:**
 - Es werden Konkretisierungen zu spezifischen Abfallarten wie beispielsweise Altspeiseöle- und Fette, Matratzen als auch zu „Haushalten und ähnlichen Einrichtungen“ vorgeschlagen.
- **§ 2 Abs. 4 Z. 7 – Bioabfälle:** Terminus „biogene Abfälle“ wäre sachgerechter.
- **§ 2 Abs. 5 Z. 2 und Anhang II – Verwertung:**
 - Kritik: Vergärung organischer Stoffe wird fälschlich als energetische Verwertung gewertet.
 - Verbesserung: Klarstellung in § 2 Abs. 5 Z. 2 und Anhang II (R3), dass Vergärung stoffliche Verwertung ist.
- **§ 2 Abs. 5 Z. 4 – Wiederverwendung:**
 - Vorschlag zur Erweiterung: „Produkte **und Bauteile sowie Bestandteile**, die keine Abfälle sind, wieder für ~~denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren.~~ **einen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt werden, solange ein Markt dafür existiert.**“ Dies würde die Kreislaufwirtschaft stärken.
- **§ 2 Abs. 6 Z. 2 – Abfallerzeuger:**
 - Unternehmen (z. B. Installateure, Gartenpflege) sollen als **Erzeuger**, und nicht als Abfallsammler gelten. Dies würde auch der ARRL entsprechen.
- **§ 2 Abs. 6 Z. 6 – Fachpersonen:**
 - Diskussion: Ersetzen durch verpflichtende **Akkreditierung**.
 - Gegenargument: Gefahr von Monopolen und Einschränkung des freien Wettbewerbs.

IV. Anlagen- und Verfahrensdefinitionen (§ 2 Abs. 7–10 AWG)

Kommentare und Beiträge

- **§ 2 Abs. 7 Z. 1 – Behandlungsanlagen:** enger technischer Anlagenbegriff im AWG führt zu Überschneidungen und Zersplitterung der Zuständigkeiten (AWG vs. GewO).
- **§ 2 Abs. 8 Z. 3 – wesentliche Änderung:** zusätzlicher Halbsatz („Kapazitätsschwellenwert + 100 %“) wird als unionsrechtlich nicht gefordert und praxisfern kritisiert.
- **§ 2 Abs. 10 Z. 6 – Eigenkompostierung:** sollte präziser definiert und in Abs. 4 eingeordnet werden; Bedarf einer Fachdefinition durch Expertengremium.

Änderungsvorschläge

- Die Harmonisierung der **Anlagenbegriffe AWG/GewO** wird vorgeschlagen um Zersplitterung der Anlagenbewilligung sowie abweichende Standards in der Beurteilung zu vermeiden.

Kommentare und Beiträge

4. Bergbauliche Abfälle (§ 3 Abs. 1 Z. 3)

- **Problem:** Die Ausnahme ist zu weit gefasst, da sie pauschal auf „Abfälle“ abstellt und nicht – wie unionsrechtlich vorgesehen – nur auf Berge, taubes Gestein und Abraummateriale.
- Zudem ist die Ausnahme in Österreich nur dann anwendbar, wenn die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe in einer nach MinroG genehmigten Anlage erfolgt. Erfolgt die Aufbereitung in einer gewerblichen Anlage, greift die Ausnahme nicht.
- Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und weicht vom Unionsrecht (Abfallrahmen- und Bergbauabfallrichtlinie) ab.

5. Sedimente (§ 3 Abs. 1 Z. 7)

- **Problem:** Der Wortlaut beschränkt die Ausnahme auf Umlagerungen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Zwecke.
- Kritisiert wird, dass dadurch die ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung von durch Hochwasser abgelagerten Sedimenten (einschließlich Totholz, Laub etc.) nicht ausreichend berücksichtigt wird.
- In der Praxis entstehen Unsicherheiten bei der Verwertung, etwa für Bau- oder Landschaftsgestaltungsmaßnahmen.

6. Systematische Kritik

- Teilweise besteht eine **Überschneidung mit anderen Rechtsmaterien** (z. B. GewO, Strahlenschutzgesetz, Futtermittelrecht), die zu Abgrenzungsproblemen führt.
- Die Ausnahmen sind stellenweise zu eng gefasst und berücksichtigen nicht alle ökologisch sinnvollen Verwertungswege.

Änderungsvorschläge

1. Bergbauliche Abfälle

- Einschränkung der Ausnahme auf **Berge, taubes Gestein und Abraummateriale** (Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben).
- Klarstellung, dass auch Aufbereitungsanlagen, die **nicht nach MinroG, sondern nach GewO** genehmigt sind, unter die Ausnahme fallen, sofern sie mineralische Rohstoffe aufbereiten.
- Begründung: Einheitliche Anwendung des Unionsrechts, Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen.

2. Sedimente

- Erweiterung der Ausnahme um:
 - durch Hochwasser verursachte Sedimentablagerungen, einschließlich ökologisch relevanter Biomasse (Totholz, Laub etc.),
 - Verwertung von Sedimentmaterialien, etwa als Baumaterial oder für Geländeausgleichsmaßnahmen.

- Konkreter Änderungsvorschlag (wie in den Beiträgen formuliert):
*§ 3 Abs. 1 Z. 7: „nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen ~~oder~~, der Vorbeugung gegen Überschwemmungen ~~oder~~, der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder ~~zu~~ der Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert **oder einer Verwertung, insbesondere durch Verwendung im Bauwesen, zugeführt** werden.“*

§ 4 – Abfallverzeichnis

Kommentare und Beiträge

1. Abfallverzeichnis

- Die österreichische Sonderregelung (eigene Abfallnummern) schafft Rechtsunsicherheit, da keine vollständige Umschlüsselung zum Europäischen Abfallkatalog (EWC) vorliegt.
- Dies widerspricht dem Harmonisierungsziel der Abfallrahmenrichtlinie (einheitliche Klassifizierung).
- Praktisches Problem: Abfälle, die in Österreich als gefährlich gelten, sind nach EWC oft nicht gefährlich und umgekehrt. Internationale Verwertungsanlagen können sich nur am EWC orientieren.
- Die nationale Abfallnomenklatur ist daher für die Kreislaufwirtschaft nachteilig, verursacht zusätzliche Verwaltungskosten und bringt Wettbewerbsnachteile für österreichische Betriebe.

2. Abfallartenpools (§ 4 Abs. 2a)

- Die Möglichkeit zur Bildung von Abfallartenpools ist im Gesetz vorgesehen, wurde aber bisher **nicht durch Verordnung umgesetzt**.
- Anlagen für eine Abfallstoffgruppe (z. B. Papier) sollten nicht jede einzelne AS-Nummer beantragen müssen, wenn sie technisch geeignet sind.
- Ohne Pools kommt es zu **aufwendigen Genehmigungsverfahren** und unnötigen Diskussionen bei Überprüfungen.

Änderungsvorschläge

1. Abfallverzeichnis

- **Ersatzlose Aufhebung der AVV** und unmittelbare Anwendung des **EWC** in Österreich.

2. Abfallartenpools

- Umsetzung einer Verordnung zur praktischen **Bildung von Abfallartenpools**. Beispiel: Eine Anlage, die technisch für Papierabfälle ausgelegt ist, kann automatisch alle papierbezogenen Abfallarten (z. B. Altpapier, beschichtetes Papier, Fotopapier) behandeln.

Kommentare und Beiträge

1. Unionsrechtswidrige Überregulierung

- Österreich knüpft das Abfallende an die *unmittelbare* Verwendung zur Substitution – dies geht über die Abfallrahmenrichtlinie hinaus.
- Dadurch bleibt auch aufbereiteter, qualitätsgesicherter Sekundärrohstoff weiterhin im Abfallregime (Zwischenlagerung, Transport, Verwertung).

2. Fehlende Harmonisierung & Rechtsunsicherheit

- Unterschiedliche Behördenpraxis in den Bundesländern (uneinheitliche Anerkennung).
- Anerkannte End-of-Waste-Materialien in anderen EU-Staaten (z. B. Kupferschrotte, bestimmte Bau- oder Kunststoffabfälle) verlieren beim Grenzübertritt nach Österreich wieder den Produktstatus.
- Dies widerspricht dem Binnenmarktsprinzip und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Betriebe.

3. Praktische Hürden für Kreislaufwirtschaft

- Verzögerte Abfallende-Verordnungen (z. B. Bodenaushub: seit Jahren angekündigt, noch nicht erlassen).
- Re-Use wird benachteiligt: Abfalleigenschaft endet erst nach vollständiger Reparatur, obwohl die Wiederverwendungsfähigkeit schon früher feststeht.
- Materialbörsen bewegen sich in einer rechtlichen Grauzone, da der Abfallstatus zu restriktiv gefasst ist.

4. Probleme der Zertifizierungslösung

- Vorschläge zur Einführung einer Abfallende-Zertifizierung (z. B. über EFB-/EFB+-Betriebe) schaffen zwar Rechtssicherheit, aber auch neue Haftungsfragen (Produkthaftung, Dokumentation, Kontaminationsrisiken).
- Im Bereich Sonderabfälle (Altöle, Lösungsmittel) ist eine Gleichstellung mit Neuprodukten oft faktisch nicht möglich.

5. Fehlende verfahrensrechtliche Klarheit bei Nebenprodukten

- Zwar erlaubt § 2 Abs. 3a AWG die Einstufung als Nebenprodukt, es fehlt aber ein behördliches Anerkennungsverfahren → Risiko verbleibt beim Betrieb.

Änderungsvorschläge

1. Anpassung an EU-Recht

- Streichung bzw. Modifikation des Tatbestandsmerkmals „*unmittelbar*“ in § 5 Abs. 1 AWG.
- Klarstellung: Abfallende tritt ein, sobald das Verwertungsverfahren abgeschlossen ist und die unionsrechtlichen Qualitäts- und Umweltstandards erfüllt sind.
- Orientierung am EuGH (*Porr, Sappi*) und Rückkehr zum flexibleren Modell des AWG 1990.

2. Einführung eines unionskonformen Systems

- Generelle End-of-Waste-Kriterien für bestimmte Stoffströme (nach Vorbild Italien/Niederlande).
- Unionsweite Anerkennung von End-of-Waste-Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten (Binnenmarkteffekt).

3. Pragmatische gesetzgeberische Varianten

- Minimalinvasive Lösung: Ergänzung von „...verwendet werden **können**“ am Ende von § 5 Abs. 1 AWG.
- Alternativ: Übernahme des Wortlauts von Art. 6 Abfallrahmenrichtlinie.

4. Förderung von Re-Use & Ressourcenschonung

- Abfallende bereits bei dokumentierter Feststellung der Wiederverwendungsfähigkeit.
- Gleichstellung von Re-Use mit Recycling im Abfallhierarchiesystem.
- Einführung gezielter Re-Use-Anreize, z. B. steuerliche Begünstigung oder Bevorzugung in Beschaffungsrichtlinien.

5. Verfahrensrechtliche Klarheit & Verwaltungsvereinfachung

- Einführung genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestände (analog GewO).
- Einrichtung eines behördlichen Anerkennungsverfahrens für Nebenprodukte zur Erhöhung der Rechtssicherheit.
- Beschleunigung der Erlassung von Abfallende-Verordnungen.

6. Sektorspezifische Weiterentwicklungen

- Phosphorrecycling: Prüfung eines realistischen Recyclingziels (unter Berücksichtigung von Marktaufnahmefähigkeit und technologischer Machbarkeit).
- Frühzeitige Analyse und Dokumentation von Stoffströmen zur gezielten Trennung und Wiederverwertung.

§ 6 – Feststellungsbescheide

Kommentare und Beiträge

- **Antragsrecht in Bezug auf die Fragestellung des Vorliegens der Abfalleigenschaft ist im Hinblick auf die Antragslegitimation zu eng gefasst.** Diese besteht nur für Verfügungsberechtigte und lässt damit keine Möglichkeit für Vorab-Klärungen z. B. in der Planungsphase.
- **Änderungen von Anlagen sind immer anzeigepflichtig**, auch wenn damit keine Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Das führt zu unnötigem Aufwand bei Behörden & Betreibern.

Änderungsvorschläge

1. Erweiterung Antragsrecht auf Feststellung der Abfalleigenschaft

- Ausweitung der Antragslegitimation auf Personen, die nicht im Besitz des Abfalls sind, wenn dieser beschrieben werden kann → mehr Planungssicherheit.

2. Ausnahme für emissionsneutrale Änderungen von der Anzeige- und Genehmigungspflicht

- Nach Vorbild der GewO: Emissionsneutrale Änderungen sollen anzeige- und genehmigungsfrei sein, wenn keine negativen Umwelt- oder Nachbarschaftsauswirkungen damit verbunden sind.

§ 8a – Umweltprüfung

Kommentare und Beiträge

- Nachhaltigkeitsnachweis (§ 8a AWG): Unsicherheit über formale Zertifikate, obwohl EDM-Dokumentation umfangreich ist.

Änderungsvorschläge

- Nachhaltigkeit (§ 8a AWG):
 - Verwertung grundsätzlich als nachhaltig anerkennen.
 - Nachweis über EDM ausreichend; Zertifikate optional.

Kommentare und Beiträge

1. Verantwortung für Vermüllung und Abfallvermeidung

- Produkte „verursachen“ die Umweltverschmutzung nicht selbst, sondern das Verhalten der Endverbraucher. Um etwas zu verändern, muss man sich mit den End-User-Kreisen auseinandersetzen.
- Klassische Formulierung in § 9 Z. 14 („Produkte ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung sind“) suggeriert, dass Produkte an sich das Problem darstellen.
- Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Nutzergruppen und Verhaltensweisen sind ineffektiv.

2. Begriff „Abfall“ beim Letztverbraucher (§ 9 Z. 13)

- Kritik: Der Gesetzestext spricht von „Abfall so gering wie möglich halten“, korrekt wäre: Minimierung der nicht wieder- oder weiterverwendeten Abfälle.
- Fokus auf „nicht wiederverwertbare“ Abfälle, nicht auf die bloße Menge an Produkten.

3. Einwegkunststoffprodukte (§ 9 Z. 17)

- Materialbezogene Formulierung (Kunststoff) greift zu kurz; Ressourcenschonung und Vermüllungsvermeidung sollten alle Einwegprodukte betreffen, unabhängig vom Material.
- Materialsubstitution (z. B. papierbeschichtetes Material) erzielt keinen echten Umweltvorteil.

4. Informations- und Sensibilisierungskampagnen (§ 9 Z. 16)

- Erfordern konkrete Zielgruppenorientierung (z. B. Veranstaltungen, Tourismus, Schulen).
- Allgemeine Formulierungen greifen in der Praxis nicht ausreichend.

Änderungsvorschläge

1. § 9 & 9a – Mindestziele und Programm der Abfallvermeidung

- Neue konkrete Vorgaben: Verbot von Einweg-EAGs und Verbot von Einwegbatterien in Produkten, sofern nicht zwingend erforderlich.
- Quoten für verpflichtenden Anteil an Sharing-Modellen.

2. § 9 Z. 13 – Abfälle so gering wie möglich halten

- Textanpassung: Fokus auf Reduktion des Anteils von nicht wiederverwendeten bzw. nicht recycelbaren Abfällen, nicht auf die bloße Abfallmenge.
- Formulierung: „Abfälle so gering wie möglich zu halten, die nicht wieder- oder weiterverwertet werden.“

3. § 9 Z. 14 – Hauptquellen der Vermüllung

- Ergänzung: „~~14. die Produkte~~ 14. die Verhaltensweisen, Konsumentengruppen, und Produktnutzungen zu ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung, insbesondere der Natur und der Meeresumwelt, sind (...)“.

4. § 9 Z. 17 – Einwegprodukte

- Ziel: Reduktion der Vermüllung und Förderung der Ressourcenschonung unabhängig vom Material, damit Erweiterung: „Einwegprodukte jeglicher Materialart“ statt ausschließlich Kunststoff bzw. an Stelle Single-Use Plastic Single-Use Products einführen..

5. § 9a AWG – Abfallvermeidungsprogramm

- Praxisbezug: Maßnahmen auf Endverbrauchergruppen ausrichten (Bildung, Events, Tourismus, Information etc.).

Kommentare und Beiträge

1. Andienungspflicht

- Unterschiedliche Regelungen in den Länder-AWG → Unsicherheit und Verwaltungsaufwand.
- Bedarf an österreichweit einheitlicher Definition der andienungspflichtigen Abfälle.
- Ausnahmen für Betriebe, die ihre Abfälle fachgerecht selbst entsorgen können, sind nicht klar geregelt.
- Verkehrsstationen, Rastplätze, Verkehrsmittel: Pauschale Andienung könnte unnötigen Aufwand verursachen.

2. Abfallwirtschaftskonzept (AWK)

- Schwellenwert von 20 Arbeitnehmern:
 - Kritik: Bürokratischer Aufwand für kleinere Betriebe.
 - Alternativvorschlag: Verpflichtung ab der ersten Person für Normalisierung des Themas.
- Fortschreibung: EMAS als Fortschreibung anerkannt.
- Verknüpfung mit bestehenden Managementsystemen (ISO 14001, V.EFB) fehlt formal im Gesetzestext.

Änderungsvorschläge

1. Andienungspflicht

- Einheitliche, österreichweite Regelung definieren: welche Abfälle andienungspflichtig sind, wie Ausnahmen beantragt werden.
- Ausnahmen: Betriebe mit fachgerechter Eigenentsorgung; Verkehrsstationen, Rastplätze, Verkehrsmittel.
- Flexibilität für die Abfallwirtschaft erhöhen, Verwaltungsaufwand reduzieren.

2. Abfallwirtschaftskonzept

- Verpflichtung zur Erstellung ab der ersten Person prüfen, um Sensibilisierung zu erhöhen und Normalisierung zu fördern.
- Anpassung des Schwellenwerts von 20 Mitarbeitern und Prüfung der Notwendigkeit von Abfallwirtschaftskonzepten für gem. §37 AWG bewilligte Abfallbehandlungsanlagen.
- Anerkennung anderer Managementsysteme als AWK (ISO 14001, V.EFB, EMAS, EFB Plus).
- Klare Fristen und Inhalte beibehalten, aber Harmonisierung mit bestehenden Berichtspflichten prüfen.
- Fortgeschriebene AWK bei wesentlichen abfallrelevanten Änderungen oder mindestens alle sieben Jahre beibehalten.
- Digitalisierung und Schnittstellen zu Umwelt- und Managementsystemen nutzen, um Verwaltungsaufwand zu verringern.

Kommentare und Beiträge

1. Schwellenwert 100 Beschäftigte (Abs. 1)

- Eine Ansicht: Schwellenwert zu hoch → geringe Wirkung in kleinen Betrieben.
- Alternative Vorschläge: ab 5 Beschäftigten oder nach Unternehmensgröße, nicht nach Betrieb.

2. Aufgaben und Verantwortung (Abs. 3 & 4)

- Abfallbeauftragter soll beraten und überwachen, darf aber keine Verantwortung tragen → klare Abgrenzung erforderlich.
- Gefahr: Unternehmen sehen Abfallbeauftragte nur als „formale Pflicht“, nicht als aktive Unterstützer.

3. Nachweis der Qualifikation (Abs. 2 letzter Satz)

- Ausbildung nicht klar definiert → Unsicherheit, wer Abfallbeauftragte ausbilden darf.
- Zeit- und Kostenaufwand für Unternehmen steigt.
- Vorschlag: Nutzung bereits qualifizierter Personen (z. B. abfallrechtliche Geschäftsführer oder berechnete Sammler/Behandler) als Ausbilder.

Änderungsvorschläge

1. Schwellenwert anpassen

- Möglichkeit prüfen, Pflicht zur Bestellung ab kleinerer Mitarbeiterzahl einzuführen oder nach Unternehmensgröße zu differenzieren.
- Ziel: Sensibilisierung für Abfallmanagement in allen Betrieben.

2. Ausbildung und Qualifikation regeln

- Festlegung einer Mindestausbildung und Zertifizierung für Abfallbeauftragte.
- Offizielle Anerkennung von Ausbildern: Unternehmen mit qualifizierten abfallrechtlichen Verantwortlichen als Ausbilder zulassen.

3. Verantwortlichkeiten klarstellen

- Gesetzestext verdeutlichen, dass Abfallbeauftragter nur beratend und überwachend tätig ist, nicht verantwortlich.
- Förderung aktiver Mitwirkung durch Schulungen und Integration in bestehende Managementsysteme.

4. Dokumentation und Berichtspflichten

- Einheitliche Vorgaben zur Aufbewahrung von Nachweisen über Zustimmung und Qualifikation.
- Digitalisierung nutzen, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Kommentare und Beiträge

1. § 12b – Bevollmächtigter

- Beglaubigte Vollmacht europaweit einzigartig → Hürde für KMU → wirtschaftlich oft nicht tragbar.
- Pflicht nur zum Quartalsende wirksam → behindert schnelle Registrierung und Flexibilität.
- Verwaltungsaufwand für kleine ausländische Hersteller / Primärverpflichtete sehr hoch.
- Risiko: Trittbrettfahrer umgehen EPR, Kostenlast auf registrierte heimische Unternehmen.

2. § 12c – Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister

- Notwendigkeit: Online-Handel wächst, viele Anbieter umgehen EPR-Pflichten.
- Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister oft einzige wirksame Kontrollinstanz.
- Nationale Behörden können EPR-Pflichten außerhalb der EU kaum kontrollieren.

Änderungsvorschläge

1. § 12b – Bevollmächtigter

- Entfall der Pflicht zur beglaubigten Vollmacht oder digitale, vereinfachte Registrierungsverfahren.
- Aufhebung der Wirksamkeitsregelung nur zum Quartalsende → sofortige Registrierung ermöglichen.
- Einführung gezielter behördlicher Kontrollen, z. B. in Zusammenarbeit mit Zollbehörden.
- Teilnahme kleinerer ausländischer Hersteller erleichtern, um Systemgerechtigkeit sicherzustellen.

2. § 12c – Marktplätze / Fulfillment-Dienstleister

- Ziel: Vermeidung von Trittbrettfahrerei durch ausländische Hersteller / Primärverpflichtete bzw. Versandhändler.
- Einführung der Verpflichtung zur Nennung eines Bevollmächtigten durch Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister.
- Bevollmächtigte von Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern haftbar machen für die Einhaltung der EPR-Pflichten.
- Temporäre Sperren für wiederholt nicht konforme Marktplätze einführen.
- Ressourcen des Zolls zur Kontrolle importierter Waren erhöhen.

Kommentare und Beiträge

- **Schwarze Liste (§ 13g)**
 - „Schwarze Liste“ für stark verschmutzte oder gefährliche Verpackungen bisher von Lizenzierung ausgenommen → Widerspruch zum Verursacherprinzip und zur PPWR.
- **Systemteilnehmerprüfungen (§ 13b, § 30a, § 29)**
 - Pflichtprüfung 80% aller Systemteilnehmer unverhältnismäßig.
 - Statistisch abgesicherte Stichproben sinnvoller.
 - Schwerpunkt sollte auf Nichtmeldern/Trittbrettfahrern liegen, nicht auf korrekten Teilnehmern.
- **Koordinierungsstellen (§ 13b, § 30a)**
 - Derzeit zwei Koordinierungsstellen jeweils für EAG und Verpackungen – weitere EPR-Systeme (bspw. Textilien) könnten zu weiteren Koordinierungsstellen führen.
 - Mehrere Koordinierungsstellen erzeugen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.
 - Risiken von Interessenskonflikten durch Beteiligung von Dienstleistern der Sammel- und Verwertungssysteme im Aufsichtsrat der VKS.
 - Weitere operative Aufgaben in Koordinierungsstellen auslagern → wirtschaftliche Ineffizienz, Risiko überhöhter Preise.
- **Einwegkunststoffprodukte (§ 13j–13n)**
 - Materialneutralität beim Verbot von Kunststofftragetaschen fehlt → Substitution durch Papier/ Textil oft schlechter als die verbotene Kunststoffalternative.
 - Ausnahmen für sehr leichte biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen sind praktisch schwer kontrollierbar, die Nachteile in der Kompostierung wiegen schwerer als die Vorteile in der Sammlung.
 - PS-Getränkebecher teilweise recyclingfähig, Alternativen aus Recyclingpapier oder beschichteten Materialien schlechter → Wirksamkeit der Verbote kritisch.

Änderungsvorschläge / Beibehaltung des Status quo

- **Herstellerverantwortung (§ 13a)**
 - Einbindung kommunaler Strukturen und Mitgestaltungsrechte bei Sortierung und Verwertung (z. B. Alttextilien).
- **Schwarze Liste bei Verpackungen (§ 13g)**
 - Beibehaltung der „Schwarzen Liste“ – praktische Anforderungen an die sichere Entsorgung, Durchführung im Rahmen der spezialisierten Problemstoffsammlung.
 - „Schwarze Liste“ kritisch prüfen im Lichte der PPWR → ggf. in EPR einbeziehen.
- **Systemteilnehmerprüfungen (§ 13b, § 30a, § 29)**
 - Risikoorientierte Prüfstrategie statt pauschaler 80%-Quote.
 - Einbindung bisher nicht erfasster Trittbrettfahrer mittels gezieltem Kontrollansatz.
- **Koordinierungsstellen (§ 13b, § 30a)**
 - Schaffung einer zentralen, aber fachlich differenzierten EPR-Koordinierungsstelle:
 - Vorteile: Synergien, Verwaltungsvereinfachung, zentrale Plattform für Letzterbraucherinformation, Systemteilnehmerprüfungen, Abfallvermeidungsförderung, ev. Abrechnungsplattform; Betrauung zur Bekämpfung von Trittbrettfahren.

- Nachteile: Zusammenlegung der bestehenden Koordinierungsstellen birgt Risiko der Verwässerung von Fachkenntnissen und Qualitätsverlusten in der operativen Umsetzung.
- Sicherstellung der Neutralität im Aufsichtsrat der VKS.
- **Einwegkunststoffprodukte (§ 13j–13n)**
 - Materialneutralität bei vergleichbaren Produkten – Verbot von Einwegtragetaschen unabhängig vom Material.
 - Streichung der Ausnahme für kompostierbare Kunststoffe (§ 13k).
 - Berücksichtigung von Recyclingfähigkeit und tatsächlicher Umweltwirkung bei Produktverboten.
 - Einheitlichere Regelungen für „Kostenersatz Littering“ und Zuständigkeiten bei Straßenreinigung.

Kommentare und Beiträge

1. Rezyklatanteile & Kennzeichnung (§ 14)

- Mangelnde Marktanreize für Sekundärrohstoffe → Wettbewerbsnachteil gegenüber Primärmaterialien.

2. Lithium-Batterien – Kritik an der Umsetzung in der BattVO

- Derzeit nur unzureichende Sammlung und Sicherheit in Recyclinganlagen.
- Pfand- oder Cashback-Systeme technisch, organisatorisch und wirtschaftlich herausfordernd.
- Öffentlichkeitsarbeit allein reicht nicht, Testregionen notwendig.

3. Einwegkunststoff & Mehrwegsysteme (§ 14a–b)

- Differenzierte Kritik; von Ziele zur Reduktion und Mehrwegquoten sind zu wenig ambitioniert bis zu Umsetzung der EU-Vorgaben ist ausreichend (gegen „Golden Plating“).
- Produktbezeichnung „Sojamilch“ ist zu korrigieren.

4. Einwegpfand auf Getränkeverpackungen (§ 14c)

- Generelle Kritik an der Doppelstruktur „Gelber Sack“ und „Einwegpfand“.
- Gezielte Kritik zur Notwendigkeit der Klarstellung von finanzieller Verantwortlichkeit der zentralen Stelle (EWP) für Getränkeverpackungen des Pfandregimes in der getrennten Verpackungssammlung.

Änderungsvorschläge

1. Rezyklatanteile & Kennzeichnung

- Festlegung verbindlicher Quoten für Nicht-Verpackungsprodukte.
- Einheitliche Kennzeichnungssysteme und Kontrollmechanismen.
- Förderung von Sekundärrohstoffen durch steuerliche Anreize oder Förderprogramme.
- Lebenszykluskosten statt Anschaffungspreis als Vergabekriterium bei Bauprojekten.

2. Lithium-Batterien

- Einführung herstellerfinanzierter Cashback-Systeme nach Evaluierung in Testregionen.
- Einrichtung von Brandschutzfonds und Sicherheitsstandards für Sammel- und Recyclinganlagen.
- Überregionale Informationskampagnen durch EPR-Systeme.

3. Kunststoffsteuer & EPR Textilien

- Kostenwahrheit: Hersteller tragen EU-Kunststoffsteuer, nicht Steuerzahler.
- Einführung strukturierter EPR-Systeme für Textilien inkl. verbindlicher Rezyklatquoten.

4. Einwegkunststoff & Mehrwegsysteme

- Differenzierte Vorschläge zu Mehrweg - Erhöhen oder auf gesetzlich notwendiges Ausmaß reduzierten.
- Ausbesserung von Sojamilch auf Sojadrink.

5. Einwegpfand und Gelber Sack

- Neuerliches Überlegen, ob das parallele „System“ – „Einwegpfand“ und „Gelber Sack / Gelbe Tonne“ – im Sinne der Effizienz Sinn macht.
- Finanzielle Abgeltung für dem Einwegpfand unterliegende Getränkeverpackungen als Fehlwürfe in der getrennten Sammlung von Haushaltsverpackungen an die Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen.

Kommentare und Beiträge

a) § 15 Abs. 2 – Vermischungsverbot

- Der Begriff in Ziffer 3 „*chemische Reaktion*“ ist untechnisch, da bei fast jedem Zusammenführen von Abfällen gewisse Reaktionen auftreten können.
- Die Regelung sollte daher auf die *Gefährdung von Schutzgütern* nach § 1 Abs. 1 abstellen, nicht auf das Vorliegen irgendeiner chemischen Reaktion.

b) § 15 Abs. 4b – Verbrennungsverbot

- Grundsätzlich sachgerecht zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.
- Verbot bezieht sich auf Sammelverpflichtungen und berücksichtigt nicht, dass bei Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung Abfälle anfallen können, die technisch oder wirtschaftlich nicht rezykliert werden können.
- Ausnahme für Sortierreste oder nicht verwertbare Anteile werden nur in den Erläuterungen angedeutet. Damit besteht Rechtsunsicherheit für Betreiber, die nicht recycelbare Abfälle aus dem Sammelstrom entsorgen müssen, und dafür die Verbrennung nicht zur Verfügung steht.
- Die Ausnahmen sollten als Bestimmungen in das AWG aufgenommen werden. Vergleiche beispielsweise die Regelung für Bau- und Abbruchabfälle in § 16 Abs. 7.
- Fehlende Regelung für Fälle höherer Gewalt, z. B. bei Brand einer großen Sortier- oder Verwertungsanlage, in denen eine stoffliche Verwertung vorübergehend nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

c) § 15 Abs. 5a – Übergabe von Abfällen

- in Zusammenschau mit § 24a, Abs. 2, Ziffer 11 ist eine Übergabe an „erlaubnisfreie Rücknehmer“ für ein z.B. Bauunternehmen, das selbst erlaubnisfreier Abfallsammler nach § 24a ist, nicht mehr möglich.

d) § 15 Abs. 7 – Beförderungsdokument

- Die digitale Mitführung von Transportpapieren bei der Abfallbeförderung sollte ausreichen. Bei Einführung einer digitalen Lösung sollten Kosten und Praxistauglichkeit berücksichtigt und Abfallbetriebe und Logistiker mit einbezogen werden. Auf die anstehende VEBSV Verordnung wird verwiesen.

e) § 15 Abs. 9 – Bahntransportpflicht

- **Wirtschaftliche Kritik:** Unverhältnismäßig hohe Kosten, fehlende Infrastruktur, Wettbewerbsnachteile gegenüber Rohstoff- oder Produkttransporten.
- **Praktische Kritik:** Viele Bahntransporte scheitern an fehlenden oder ungeeigneten Verladestellen, langen Vor- und Nachläufen oder kleinen Transportmengen.
- **Ökologische Kritik:** Pflicht führt teils zu Mehrverkehr und höheren CO₂-Emissionen, wenn Abfälle aufwendig zur Bahn gebracht werden müssen. Sekundärrohstoffe werden im Vergleich zu Primärrohstoffen zusätzlich benachteiligt.

- **Verwaltungskritik:** Die digitale Plattform verursacht hohen Aufwand, ohne praktikable Transportoptionen bereitzustellen.
- **Abwägung:** Bahntransporte sind ein wichtiger Bestandteil ökologisch sinnvoller und effizienter Logistiklösungen, jedoch nicht in allen Fällen praktikabel. Mehr Flexibilität und Anreizsysteme (Förderungen, ALSAG-Gutschriften) wären effizienter als starre Verbote.

Änderungsvorschläge

a) Vermischungsverbot (§ 15 Abs. 2)

- Präzisierung des letzten Satzes in Ziffer 3:
„... ist zulässig, wenn dadurch keine Gefahr für die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 entstehen kann.“
- Klare Bezugnahme auf Umwelt- und Gesundheitsschutz statt unbestimmter naturwissenschaftlicher Begriffe.

b) Verbrennungsverbot (§ 15 Abs. 4b)

- Ergänzung einer ausdrücklichen Ausnahme:
„Dieses Verbot betrifft nicht solche Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie insbesondere Sortierreste, die für ein Recycling nicht geeignet sind.“
- Ergänzung einer Ausnahme bei höherer Gewalt:
„In Fällen schwerwiegender höherer Gewalt ist eine zeitlich befristete Ausnahme vom Verbrennungsverbot zulässig ist, sofern die stoffliche Verwertung nachweislich nicht mit verhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann, und die genehmigten Lagerkapazitäten ausgeschöpft sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist im Einzelfall dem BMLUK anzuzeigen.“

c) Bahntransporte (§ 15 Abs. 9)

- Rückführung der Pflicht auf Transporte über 300 km und Einschränkung auf *bahnaffine Abfallarten* (Schlüsselnummern).
- Bestimmung streichen und **Anreizsysteme statt Zwang** einführen (z. B. ALSAG-Gutschriften oder CO₂-Boni bei Bahntransport).
- Schaffung praxisgerechter Ausnahmen:
 - Ergänzung der Ausnahme mit: „... keine ausreichend technisch ausgeführten Verladestellen zur Verfügung stehen“,
 - Bahntransport verursacht unverhältnismäßige Mehrkosten oder > 25 % Umweg,
 - Transporte in kleineren Mengen (kleiner 25 t, unregelmäßig).
 - In der gesetzlichen Verankerung der Evaluierungspflicht Wirtschaft und Umweltbehörden mit einbeziehen.

Kommentare und Beiträge

- **Kompetenzrechtlich** wird bemängelt, dass durch eine bundesrechtliche Regelung ein Eingriff in die Länderkompetenz erfolgen könnte.
- **Systematisch** erscheint es willkürlich, dass gerade Altspeisefette und -öle als einzige nicht gefährliche Siedlungsabfälle bundesrechtlich herausgehoben werden, während vergleichbare Abfallfraktionen ausschließlich in den Landesgesetzen geregelt sind.
- **Praktisch** wird darauf hingewiesen, dass die Sammlung bereits vielfach über kommunale Strukturen erfolgt und bundesrechtliche Doppelregelungen zu Unsicherheit führen könnten.
- **Ökologisch** besteht weitgehend Einigkeit, dass eine getrennte Sammlung sinnvoll ist, da spezifische Verwertungswege (z. B. Biodieselproduktion) bestehen, die eine hohe Qualität der Abfälle voraussetzen.

Änderungsvorschläge

- **§ 16 Abs. 6 AWG streichen.**
- **Alternativ:** Beibehaltung der Regelung im AWG, jedoch mit ausdrücklicher Klarstellung, dass es sich um keine Ausübung der Bedarfskompetenz des Bundes handelt und die kommunalen Sammel- und Verwertungssysteme unberührt bleiben.

Kommentare und Beiträge

- **Doppelte Meldungen:** Begleitschein- und Abfallbilanzmeldungen überschneiden sich, was zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt. Gleiches gilt für parallele Datenmeldungen (z. B. in NÖ zusätzlich an die SV).
- **Begleitscheinwesen:** Teilweise bestehen unpraktische Konstellationen (Begleitschein ohne physischen Transport, nur formale Einbindung des Auftraggebers).
- **Elektronische Begleitscheine:** Grundsätzlich breite Zustimmung, jedoch Bedenken hinsichtlich der Belastung kleiner Betriebe. Eine Schwelle von 500 Begleitscheinen pro Jahr sei im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand kleinerer Betriebe zu niedrig.
- **Aufzeichnungspflicht elektronisch (§ 17 Abs. 1):** Nach Ansicht der Kommentatoren sollte die elektronische Führung nur für bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler gelten, nicht für alle.
- **Befreiungen (§ 17 Abs. 2 Z. 3):** Der Kreis der Befreiten sei zu eng; die Ausnahme sollte gleichermaßen auch für gemäß § 24a Abs. 2 Z. 11 von der Erlaubnispflicht Befreite gelten.

Änderungsvorschläge

- **Reduktion der Duplizität:** Zusammenführung von Begleitschein- und Abfallbilanzmeldungen; Vereinfachung der Abfallnachweisverordnung.
- **Klarstellung im Begleitscheinwesen:** Unternehmen, die Abfälle mobilisieren, sollten als erste Übergeber gelten; Folgeinformationen können über die Abfallbilanzmeldung erfasst werden.
- **Elektronischer Begleitschein:** Verpflichtende Einführung mit Übergangsfrist; höherer Schwellenwert (z. B. > 1000/Jahr) wird vorgeschlagen, um den Verwaltungsaufwand kleinerer Betriebe zu reduzieren.
- **Präzisierung § 17 Abs. 1:** Einschränkung auf bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler.
- **Erweiterung der Ausnahmen § 17 Abs. 2 Z. 3:** Einbeziehung auch jener, die nach § 24a Abs. 2 Z. 11 von der Erlaubnispflicht befreit sind.

§ 18 – Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen

Kommentare und Beiträge

- **Überregulierung bei erlaubnisfreien Rück- oder Auftragnehmern:** Bei Übergaben an nach § 24a Abs. 2 Z. 5 oder Z. 11 erlaubnisfreie Rücknehmer/Auftragnehmer sei der Begleitschein unverhältnismäßig und sollte entfallen.
- **Unklare Anknüpfung:** Es sei nicht klar geregelt, ob die Begleitscheinplicht nur bei physischen Abfallbewegungen oder auch bei rein rechtlichen Übergaben (Besitzerwechsel ohne Transport) greift. Letzteres führe zu unnötigen Formalakten.
- **Doppelte Pflichten:** Auftraggeber (z. B. Bauherren), die keinen physischen Kontakt mit dem Abfall haben, werden teilweise Begleitscheinplichten auferlegt. Das ist nicht praktikabel. Die Aufzeichnungspflichten des Abfallerzeugers und Behandlers genügen.

Änderungsvorschläge

- **Ausnahmebestimmung einführen:** Keine Begleitscheinplicht bei Übergaben an nach § 24a Abs. 2 Z. 5 oder Z. 11 erlaubnisfreie Rücknehmer/Auftragnehmer.
- **Präzisierung der Anknüpfung:** Klarstellung im Gesetz, dass die Begleitscheinplicht ausschließlich an den physischen Vorgang der Abfallbewegung geknüpft ist, nicht an rein rechtliche Besitzerwechsel.
- **Streichung praxisferner Begleitscheine:** Auftraggeber ohne Abfallberührung (z. B. Bauherren) sollen nicht Begleitscheinplichtiger sein; die Aufzeichnungspflicht bleibt jedoch beim Abfallerzeuger bzw. beim Behandler.
- Diese Anpassung der Begleitscheinplicht wäre auch im Hinblick auf das geplante elektronische Begleitscheinwesen eine sinnvolle Erleichterung, um unnötige Datenerfassungen zu vermeiden.

§ 19 – Beförderung von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen

Kommentare und Beiträge

- **Doppelregelung mit Gefahrgutrecht:** Unklar ist, ob die Dokumentationspflicht nicht ohnehin bereits durch das Beförderungspapier nach ADR/RID bzw. Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) erfüllt wird. Ersuchen um Klarstellung.
- **Kleinmengen & innerbetriebliche Transporte:** Fraglich ist, ob selbst beim Transport kleiner Mengen (z. B. einzelne Leuchtstoffröhren im Zuge von Wartungsarbeiten) dieselben Pflichten gelten sollen. Ersuchen um Klarstellung.

Kommentare und Beiträge

- **Mengenschwelle von 200 Litern Altöl:**
 - Wird als zu hoch angesehen, da viele kleine Kfz-Betriebe oder Werkstätten (mit typischerweise 40 Ölwechseln/Jahr) unterhalb dieser Grenze bleiben.
 - Praktisches Beispiel: Standardfässer fassen 208 Liter, kleinere Gebinde 60 Liter. Die 200-Liter-Schwelle nimmt Kleinstbetriebe faktisch von der Meldepflicht aus, obwohl relevante Mengen gefährlicher Abfälle entstehen.
- **Unterschiedliche Behandlung von Altölen vs. anderen gefährlichen Abfällen:**
 - Derzeitige Formulierung nennt explizit eine Mengenschwelle nur für Altöle. Für andere gefährliche Abfälle reicht bereits der wiederkehrende Anfall, auch ohne Mengenangabe. Dies führt zu Unklarheiten und wird als uneinheitlich empfunden.
- **Rechtssystematik:**
 - Es wird vorgeschlagen, die Formulierung zu vereinfachen und einheitlich auf „wiederkehrenden Anfall gefährlicher Abfälle“ abzustellen, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Änderungsvorschläge

- **Absenkung der Mengenschwelle für Altöle:**
 - Senkung von 200 l auf 60 l pro Jahr, um auch Kleinstbetriebe (z. B. kleine Werkstätten, Garagenbetriebe) systematisch in die Registrierungspflicht einzubeziehen. ODER
- **Einheitliche Regelung:**
 - Streichung der Sonderregelung für Altöle und allgemeine Fassung: „Abfallerzeuger, bei denen gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen ...“.
- **Praxisgerechte Differenzierung:**
 - Klare Abgrenzung zwischen Bagatellmengen (z. B. einzelne Ölkannister) und relevanten Abfallströmen, um übermäßige Bürokratie für Kleinstmengen zu vermeiden. Dies könnte weiterhin über die Definition von Problemstoffen (§ 2 (4) Z. 4 AWG) erfolgen. Es wäre wohl hilfreich, dies in den Erläuterungen zum AWG näher auszuführen.

§ 21 – Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete

Kommentare und Beiträge

- **Zuordnung der Behandlungsverfahren:**
 - Im EDM-Register werden vom Registrierungspflichtigen Behandlungsverfahren aktuell auf **Standortebene** eingetragen, was keinen praktischen Nutzen hat.
 - Fachlich sinnvoll wäre die **Anlagenebene**, da Behandlungsverfahren konkret an bestimmte Anlagen gebunden sind.
 - Behörden tragen diese Informationen im Zuge der Anlagengenehmigung bereits ein; die doppelte Angabe durch Betriebe verursacht unnötige Redundanz.
- **Ausnahmen nach § 21 Abs. 2b:**
 - Statt einer allgemeinen Umschreibung wird ein direkter Verweis auf die Befreiungstatbestände des § 24a Abs. 2 Z. 5 lit. a, Z. 6 und Z. 11 vorgeschlagen, um systematische Konsistenz herzustellen.
- **Jahresabfallbilanz (§ 21 Abs. 3):**
 - **Überregulierung und Doppelmeldungen:** Neben der Jahresbilanz sind vielfach zusätzliche Meldungen vorgeschrieben (IPPC-Berichte, PRTR-Meldungen, Verbleibsmeldungen), die inhaltlich deckungsgleich oder redundant sind.
 - **Detailtiefe:** Die aktuelle Regelung verlangt sehr differenzierte Angaben, deren Mehrwert für die Behörden begrenzt ist. Unternehmen sehen darin hohen Mehraufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Änderungsvorschläge

- **Behandlungsverfahren:**
 - Streichung der Pflicht zur Eintragung durch S/B auf Standortebene.
 - Sicherstellen, dass Behörden die vollständigen Verfahren bei allen relevanten Anlagen eintragen – auch bei genehmigungsfreien Anlagen (§ 37 Abs. 2 AWG).
- **Ausnahmen klarstellen:**
 - Präziser Gesetzeswortlaut durch direkten Verweis auf die entsprechenden Tatbestände in § 24a Abs. 2.
- **Jahresabfallbilanz:**
 - **Harmonisierung:** Zusammenführung der Abfallbilanz mit anderen Berichtsformaten (IPPC, PRTR) zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen.
 - **Reduktion der Detailtiefe:** Beschränkung der Berichtspflichten auf wesentliche, verwertbare Daten.
 - **Digitalisierung:** Ausbau elektronischer Schnittstellen, damit identische Daten nur einmal gemeldet und mehrfach verwendet werden können.

Kommentare und Beiträge

- **Grundsätzliche Zustimmung:** Digitalisierung in der Abfallwirtschaft wird positiv bewertet.
- **Fehlende Standards:** Bisher fehlt ein einheitlicher, verbindlicher Rahmen für Datenformate, Schnittstellen und Inhalte.
- **Vergleich mit Energiebranche:** Dort moderiert die Regulierungsbehörde den Standardisierungsprozess und legt verbindliche Marktregeln fest. Im Abfallbereich fehlt eine solche koordinierende Rolle.

Änderungsvorschläge

- **Einheitliche Standards:** Das Ministerium sollte – unter Einbindung der Stakeholder – verbindliche, branchenweite Standards (z. B. Datenformate, Fristen, Inhalte) definieren.
- **Moderierte Prozesse:** Einrichtung eines moderierten Diskussions- und Entwicklungsprozesses analog zur Energiebranche.
- **Fokus des Bundes:** Das Ministerium sollte nur den rechtlich-organisatorischen Rahmen vorgeben und die konkrete IT-technische Umsetzung den Marktakteuren überlassen.
- **Interoperabilität sichern:** Vorgaben müssen sicherstellen, dass Systeme verschiedener Anbieter kompatibel sind und Mehrfachmeldungen vermieden werden.

Kommentare und Beiträge

● Erlaubnispflicht / Ausnahmen:

- Bei Abbruch- oder Aushubarbeiten besteht Unsicherheit, ob Bauunternehmen von der Ausnahme umfasst sind. Gefahr der missbräuchlichen Nutzung.
- Forderung nach Ausweitung von Ausnahmen, etwa für Entrümpler, Hausverwalter oder im Bereich Wiederverwendung und Upcycling.
- Diskussion über den Rücknehmerbegriff: Soll auf „regelmäßig Produkte abgeben“ statt „erwerbsmäßig“ erweitert werden, um auch karitative Organisationen einzubeziehen.
- Streit, ob die Vorbereitung zur Wiederverwendung (inkl. Ersatzteilgewinnung) erlaubnisfrei möglich sein soll.
- Transporteur: Unklarheit, ob sie unter den Begriff „Abfallsammler“ fallen sollen; teils wird eine engere Definition („auf Grundlage eines Frachtvertrags“) gefordert, teils wird die aktuelle Fassung als ausreichend angesehen.

● Erlaubnisverfahren (§ 24a Abs. 3):

- Bei § 24a Abs. 3 Z. 3 wird gefordert, die „verbale Beschreibung der Art der Sammlung“ zu streichen, da diese vor Auftragsvergabe kaum möglich ist und keinen Mehrwert bietet.
- Doppelgleisigkeit: Angaben über genehmigte Lager/Anlagen (Z. 6 und 7) führen zu Parallelprüfungen neben dem Anlagenrecht.
- Fachliche Anforderungen sind nicht einheitlich geregelt – jedes Bundesland setzt andere Maßstäbe.
- Behörden fordern oft Unterlagen (z. B. Strafregisterauszug), die sie selbst beschaffen könnten.

Änderungsvorschläge

● Ausnahmen klarstellen/erweitern:

- Aufnahme von Entrümpeln (bei direkter Übergabe an Berechtigte).
- Ergänzung von „Räumungs- und Übersiedlungsarbeiten“ in § 24a Abs. 2 Z. 11.
- Klarstellung, dass Abbruch-/Aushubunternehmen nicht unter die Ausnahme fallen, um Umgehungen zu vermeiden.
- Ausnahme für Vorbereitung zur Wiederverwendung (nicht gefährlicher Abfälle) einschließlich Ersatzteilgewinnung normieren.
- Begriff „regelmäßig Produkte abgeben“ einführen, um auch nicht erwerbsmäßige Rücknehmer (z. B. karitative Organisationen) zu erfassen.

● Definitionen präzisieren:

- „Transporteur“ eindeutig an Frachtvertrag anknüpfen.
- Abfallartenpools gesetzlich determinieren, um Verwaltung und Verfahren zu vereinfachen.

● Verfahren vereinfachen:

- Unterlagen, die Behörden selbst erheben können, nicht vom Antragsteller verlangen.
- Fachliche Anforderungen bundesweit einheitlich festlegen.
- Verknüpfung zwischen Erlaubnisrecht und Anlagenrecht auflösen (keine Doppelprüfung genehmigter Lager/Anlagen).
- Erleichterungen für reine Wiederverwendungsprojekte in § 24a Abs. 3 Z. 6 und 7 festschreiben.

- **Harmonisierung:**

Einheitliche Standards und Kriterien in allen Bundesländern schaffen, um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

§ 25a – Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

Kommentare und Beiträge

a) Verknüpfung Erlaubnisrecht ↔ Anlagenrecht

- Die doppelte Prüfung („Parallelüberprüfung“) durch Erlaubnisbehörden ist überflüssig, da Anlagen ohnehin gesondert genehmigt sind.
- Problem für Sammler ohne eigene Anlagen: Ohne Zwischenlagervereinbarung keine Berechtigung → Benachteiligung bei Ausschreibungen. Behörden verweigern teils die Zustimmung zu Zwischenlagervereinbarungen.

b) Fachliche Kenntnisse (§ 25a Abs. 2 Z. 5)

- Unklare Definition des Nachweises: Unterschiedliche Anforderungen in den Bundesländern, keine bundeseinheitlichen Standards.
- Kritik: Vorgabe bestimmter Kurse schränkt Bewerber*innen finanziell und zeitlich ein.
- Uneinheitliche Verwaltungspraxis: Manche Behörden verlangen trotz Kursabschluss zusätzliche Prüfungen.
- Gegenposition: Für Personen mit Verantwortlichkeit nach § 9 VStG sollte zwingend ein Kurs mit Prüfung vorgeschrieben sein.

c) Verlässlichkeit (§ 25a Abs. 3)

- Unklarheit beim Ausschluss wegen Übertretungen: Auch formale Meldepflichtverletzungen könnten als „nicht geringfügig“ gewertet werden.
- Gefahr einer zu weiten Interpretation → Risiko für betroffene Unternehmen.

d) Begleitscheinwesen bei erlaubnisfreien Rücknehmern

- Rücknahme gefährlicher Abfälle durch erlaubnisfreie Rücknehmer (z. B. bei Baustellen, Wartungen) führt zu Problemen im Begleitscheinwesen.
- Rücknehmer füllen Begleitscheine oft nicht oder fehlerhaft aus → Vollzugspraxis problematisch.

Änderungsvorschläge

a) Verhältnis Erlaubnisrecht/Anlagenrecht

- Klare Trennung: Keine Doppelprüfung, da die Anlagenbehörde bereits die Genehmigung erteilt.
- Möglichkeit für Sammler ohne eigene Anlagen: Sammelerlaubnis auch ohne Zwischenlagervereinbarung zulassen.

b) Fachliche Kenntnisse

- Bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung, ähnlich § 26 Abs. 4 AWG für fachkundige Personen.
- Inhaltliche Mindeststandards definieren:
 - Abfallrechtliche Vorschriften,

- Eigenschaften/Einstufung/Gefährdungspotenzial der Abfälle,
- Relevante Behandlungsverfahren.
- Einheitliche Prüfungsordnung mit bundeseinheitlicher Anerkennung.
- Offene Gestaltung des Wissenserwerbs: Kurs oder behördliche Prüfung.

c) Verlässlichkeit

- Klarstellung im Gesetz, dass geringfügige Verstöße (z. B. reine Meldepflichten) ausdrücklich nicht erfasst sind.

d) Begleitscheinwesen

- Befreiung von Begleitscheinplicht bei erlaubnisfreien Rücknahmen.
- Anerkennung von Liefer- oder Auftragspapieren als ausreichender Nachweis.
- Integration dieser Regelung auch in das elektronische Begleitscheinwesen.

§ 26 – Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

Kommentare und Beiträge

a) Abgrenzung „Sammlung und Behandlung“ (Abs. 1)

- Unklar, ob ein GF auch bei reiner Sammlung erforderlich ist, da der Wortlaut „Sammlung und Behandlung“ auf eine kumulative Voraussetzung schließen lässt.
- Praktisch sinnvoll wäre aber, auch bei reiner Sammlung eine fachkundige verantwortliche Person vorzuschreiben, um Fehler im Umgang mit gefährlichen Abfällen zu vermeiden.

b) Haftung des GF (Abs. 3)

- Unklare Reichweite: GF soll nur für Tätigkeiten haften, die einer Erlaubnis bedürfen und zu denen er bestellt wurde.
- In der Praxis kommt es zu Verwirrungen über die Abgrenzung zwischen GF-Haftung und Organhaftung (außenvertretungsbefugte Organe).

c) Gemeinden/Gemeindeverbände (Abs. 4)

- Ungleichbehandlung: Gemeinden müssen nur eine fachkundige Person bestellen, Gemeindeverbände aber zusätzlich einen GF. → Doppelbestellung, hoher Verwaltungsaufwand.
- Unklar, welche Ausbildung als Nachweis der geforderten Kenntnisse anerkannt wird; Praxis der Länder uneinheitlich.

d) Verantwortliche Person (Abs. 6)

- Viele Betriebe arbeiten mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen → Doppelbestellung (GF + verantwortliche Person) unnötig.
- Da die Anforderungen an beide Funktionen nahezu identisch sind, wirkt die Differenzierung überholt.

Änderungsvorschläge

a) Klarstellung des Anwendungsbereichs

- Präzisierung im Gesetz, ob ein GF auch bei reiner Sammlung gefährlicher Abfälle verpflichtend ist.
- Empfehlung: Pflicht auch bei reiner Sammlung beibehalten, um Mindeststandards in der Fachkunde sicherzustellen.

b) Haftung des GF

- Gesetzliche Klarstellung, dass der GF nur für Tätigkeiten haftet, die einer abfallrechtlichen Erlaubnis unterliegen und die vom Bestellungsumfang gedeckt sind.
- Ergänzung: Außenvertretungsbefugte Organe haften für alle übrigen, nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

c) Gemeinden/Gemeindeverbände

- Gleichstellung von Gemeinden und Gemeindeverbänden: Namhaftmachung einer fachkundigen Person ausreichend.
- Einheitliche bundesweite Vorgaben, welche Ausbildungen (z. B. Problemstoffkurse, GF-Kurse) als Nachweis anerkannt sind.

d) Vereinheitlichung GF/verantwortliche Person

- Streichung von Abs. 6 und Integration in Abs. 1: GF auch für nicht gefährliche Abfälle möglich.
- Differenzierung bei Bedarf über „abgegrenzte Tätigkeitsbereiche“.
- Vorteil: weniger Bürokratie, keine Doppelmeldungen, klare Rechtslage.

§ 27 – Umgründung, Einstellung betreffend die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

Kommentare und Beiträge

In der Klammer listet § 27 Abs. 1 AWG die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Umgründungstatbestände auf. Diese soll durch die Nennung der „Gesamtrechtsnachfolge“ (vgl. § 142 UGB) noch ergänzt werden.

§ 28b & 28c – Getrennte Sammlung bestimmter Abfallfraktionen / Mindestanforderungen für EPR-Systeme

I. § 28b – Getrennte Sammlung bestimmter Abfallfraktionen

Kommentare und Beiträge

- Ergänzungsvorschlag: Abs. 3 zur Eigenkompostierung von Bioabfällen mit klaren Kriterien (nur eigene Liegenschaft, geordneter Rotteprozess, keine Gesundheits- oder Umweltgefährdung, kein Anlocken von Nagetieren).

Änderungsvorschläge

- Gesetzliche Klarstellung zur **Eigenkompostierung** als zulässige Erfüllung der Sammlungspflicht.
- Präzisere Anforderungen an Eigenkompostierung (Rotteprozess, Ausschluss problematischer Abfälle) sollten ausdrücklich im Gesetz oder in einer Verordnung verankert werden.
- Es soll in der Verpackungsverordnung eine separate Sammelschiene für Kaffee- und Teekapseln zur Erfüllung der Vorgaben aus der PPWR vorgesehen werden.

II. § 28c Allgemeine Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung – aus Beiträgen

Beiträge

- Erweiterte Herstellerverantwortung in vollem Ausmaß ist zu komplex für eine einfache und zeitgerechte Einführung für bestimmte Abfallströme.
- Kosten aus außergewöhnlichen Schadensereignissen (Brände, Explosionen etc.) werden derzeit nicht verursachergerecht getragen.

Änderungsvorschläge / Beibehaltung des Status quo

- Zur Beschleunigung der Einführung notwendiger EPR-Systeme auf bestimmte Abfallströme (z. B. Agrarfolien, Netze, Schnüre) soll ein vereinfachtes EPR-System angedacht werden; Hintergrund: Rückgang bestehender Sammelangebote auf bestimmte Abfallströme.
 - Idee: Einheitlicher Entsorgungszuschlag beim Verkauf, verpflichtende Teilnahme aller Marktakteure, um Kostentragung sicherzustellen.
 - Gegenposition: Das etablierte System sei bewährt; eine „vereinfachte“ EPR gefährde Gleichbehandlung, Rechtssicherheit und Lenkungswirkung.
- Prüfung eines branchenübergreifenden Risikofonds (Batterien, Brandschutz) unter Einbeziehung der Hersteller.

III. § 28c – Allgemeine Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung – aus Kommentaren

Kommentare

- **Abs. 1:** Forderung, dass Hersteller nur recyclingfähige Produkte, die eine sichere Sammlung und Behandlung ermöglichen, in Verkehr bringen dürfen.
- **Abs. 2 Z. 2 „Gleichbehandlung“:** Fehlender Hinweis auf die Materialneutralität.

- **Abs. 2 Z. 3 „Letztverbraucherinformation“:** Fehlen einer Verankerung der kommunalen Abfallberatung im AWG.
- **Abs. 3 Z. 1 lit. d:** Problem der falsch entsorgten Lithium-Batterien.
 - Beiträge fordern europaweites Pfandsystem, Batteriefonds, strengere Zuordnungsliste, Verbot bestimmter Produkte (z. B. Einweg-E-Zigaretten).
 - Kritik: Pfandsysteme bei Batterien praktisch schwer umsetzbar; kurzfristig nur Aufklärungskampagnen realistisch.

Änderungsvorschläge

- **Produktanforderungen:** verbindliche Ökodesign-Kriterien (Recyclingfähigkeit, Schadstofffreiheit).
- **Abfallberatung:** Gesetzliche Verankerung nur mit einheitlichem, qualitätsgesichertem Rahmen und leistungsorientierter Finanzierung durch Erfüllung von Vorgaben aus einem bundesweit einheitlichem Konzept sinnvoll (Nachweis- und Abrechnungssystem).
 - Pro: etabliertes Netz von 300 Abfallberater:innen, hohe Praxiserfahrung.
 - Contra: Uneinheitliche Qualität und lokale Interessen, fehlende Reichweite für Gewerbe/Industrie, Gefahr einer pauschalen Belastung der Hersteller ohne Leistungsnachweis.
- **Lithium-Batterien:** Stufenplan – kurzzeitig verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, mittelfristig Fonds oder Versicherungslösungen, langfristig EU-weites Pfandsystem evaluieren.
 - Einführung einer Pflichtversicherung oder eines nationalen Katastrophenfonds zur Abdeckung von Schäden (z. B. Brandrisiken).

§ 29 – Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

I. § 29 Abs. 2 Z. 8 AWG – Nachweis der Finanzierung und insolvenzfeste Sicherstellung

Kommentare und Beiträge

- Bindet erhebliche Liquidität, die sonst für Investitionen (z. B. Sortier- und Verwertungsanlagen) genutzt werden könnte.
- Verlagerung des Insolvenzrisikos auf Schuldner ist atypisch: Normalerweise trägt Gläubiger das Ausfallrisiko.
- Vorwurf: überschießende, möglicherweise verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung.

Änderungsvorschläge

- Reduktion der Sicherstellungshöhe (z. B. 1 Monat statt 3 Monate).
- Flexiblere Modelle (z. B. Versicherungspools, Fonds statt individueller Sicherheiten).
- Ausgewogene Risikoallokation zwischen SVS und Vertragspartnern.

II. § 29 Abs. 2 Z. 8a AWG – Kontrollkonzept für Teilnehmer

Kommentare und Beiträge

- Vorgabe ist unverhältnismäßig und belastet die Unternehmen.
- Fehlender Prüfmechanismus für Nicht-Melder („Trittbrettfahrer“).

Änderungsvorschläge

- Einführung einer **risikoorientierten, effizienten und statistisch abgesicherten Prüf- und Stichprobenstrategie**.
- Neue Prüfansätze für Trittbrettfahrer.
- Effizienzsteigerung durch digitale Meldesysteme.

III. § 29 Abs. 4d Z. 1 AWG – Vorgaben zur Sammlung und technischen Spezifikationen

Änderungsvorschläge / Beibehaltung des Status quo

- Einbindung lokaler Behörden (Länder, Gemeinden):
 - Pro: Stärkere Einbindung wegen regionaler Unterschiede.
 - Contra: Mitspracherechte bestehen bereits (§ 29b Abs. 1 Z. 2; § 36 Abs. 6 AWG). Zusätzliche Abstimmungspflichten könnten ineffizient sein und politisch missbraucht werden. Öffnung von ineffizienten und teuren Wünschen (bspw. vor Gemeinderatswahlen).

IV. § 29b & § 29d AWG – Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen

Kommentare und Beiträge

- **Gewerbesystem:** Wesentlicher Reformbedarf des Gewerbesystems zur Erhöhung der Recyclingquoten.

- **Altstoffsammelzentren (ASZ):** Klare Definition der Vorgaben aus § 29b Abs. 1 Z. 2 lit. a & c in Hinblick auf die Einbindung von ASZ fehlen.
- **Abgeltungsverordnung (§ 29b Abs. 2):** führt zu Fehlanreizen („Belohnung“ für Restmüllsammlung).
- **Eintrittsrecht (§ 29b Abs. 9):** unbefristet → Rechtsunsicherheit, da Übergangsregelungen faktisch längst überholt.
- **Ausschreibungen (§ 29b Abs. 10):** Gefahr von Kartellen im 5-jährig vorgeschriebenen Zyklus.
- **Recyclingquoten (§ 29b Abs. 12):** SVS werden für gesamt in Verkehr gesetzte Marktmenge verantwortlich gemacht → faktisch unerfüllbar.
- **Altpapiersammlung:** Fehlende Steuerungsmöglichkeiten trotz Hauptkostenverantwortung durch SVS.

Änderungsvorschläge / Beibehaltung des Status quo

- **Haushalt/Gewerbe-Trennung** auch unter den neuen Voraussetzungen der PPWR sinnvoll (Effizienz, branchenspezifische Anforderungen, Kostenkontrolle).
- **Gewerbesystem:** Gezielte Reformierung mit wirksamen Kontrollmechanismen und passenden Schulungen in Betrieben.
- **Altpapiersammlung:** Neudefinition der gesetzlichen Zuständigkeiten in der Altpapiersammlung entsprechen der Kostentragung.
- **Altstoffsammelzentren (ASZ):** Notwendigkeit der gesetzlichen Klarstellung der Einbindung und Rolle der ASZ (nur für bestimmte Fraktionen, Größenkriterien) ist zu hinterfragen; Bestehende zivilrechtliche Vereinbarungen könnten schon jetzt zur Steigerung der Recyclingquoten; besser genutzt werden; Notwendige Flexibilität in der Gestaltung ist zu berücksichtigen.
- **Abgeltungsverordnung:** keine Anreize für Restmüllverbleib.
- **Eintrittsrecht – Befristung oder Neuregelung:**
 - Pro: Rechtssicherheit und Wettbewerb; Schützenswerte Sammelinfrastruktur aus 2012 ist schon lange nicht mehr im Einsatz.
 - Contra: Gemeinden haben bürgernahe und gut funktionierende Infrastruktur aufgebaut.
- **Ausschreibungen:** Einführung zeitlich versetzter Ausschreibungsrhythmen zur Kartellprävention.
- **Recyclingquoten:** Anknüpfung an tatsächlich entpflichtete Mengen statt Gesamtmarkt.

V. § 29d AWG – Gewerbliche Verpackungen

Kommentare und Beiträge

- **Flächendeckung:** Eine Übergabestelle für jeden Bezirk ist zu wenig, v. a. für BigBags (Landwirtschaft). Vorschlag: Nutzung von ASZ.
- **Contra:** Rücknahme von gewerblichen Abfällen ist bei ASZ nicht in allen Bundesländern auf Grund der Genehmigungen nicht möglich; Flächendeckung kann auch ohne eine Übergabestelle pro Bezirk gewährleistet werden.
- **Meldungen:** SVS können nur tatsächlich entpflichtete Mengen melden. Eine Ausweitung auf Gesamtmengen wäre sachlich falsch.

Änderungsvorschläge

- **Flächendeckung:** Ausbau des Übergabestellen-Netzes und stärkere Einbindung von ASZ (Pilotversuche positiv)
- **Meldungen:** Präzisierung der Melderegeln: nur entpflichtete Mengen melden.

Kommentare und Beiträge

- Marktteilnehmer entziehen sich ihren Verpflichtungen („**Trittbrettfahrer**“), indem sie Verpackungen ohne Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem in Verkehr bringen.
- **Unabhängigkeit der VKS:** Die VKS ist derzeit zu eng mit den Sammelsystemen verbunden, wodurch ihre **Neutralität** in Frage steht. Risiken von Interessenskonflikten bestehen durch Beteiligung von Dienstleistern der Sammel- und Verwertungssysteme im Aufsichtsrat der VKS.

Änderungsvorschläge

- **Kontrollfunktion:** Klare gesetzliche Zuweisung der Zuständigkeit für die Bekämpfung von Trittbrettfahrern an die VKS.
- **Unabhängigkeit:** Ausgestaltung als eigenständige, von Sammelsystemen organisatorisch getrennte Stelle sowie Verbesserung der Neutralität im Aufsichtsrat der VKS.

Kommentare und Beiträge

1. Allgemeine Systemkritik

- Fehlende **Bagatellgrenzen**: auch kleinste Änderungen (Container, Flugdach) lösen Anzeige- oder Genehmigungspflichten aus.
- **Doppelzuständigkeiten** mit Gewerberecht oder MinroG führen zu Rechtsunsicherheit.
- Verfahren werden durch fehlende Sachverständige verzögert; Wunsch nach Möglichkeit, externe SV beizuziehen.

2. Ausnahmetatbestände (Abs. 2)

- Einschränkung auf „nicht gefährliche Abfälle“ wird als **zu eng** kritisiert → auch gefährliche Abfälle könnten bei Rohstoffersatz unter GewO fallen.
- „Ausschließlichkeit“ und „stoffliche Verwertung“ führt zu Abgrenzungsproblemen, oft nur über Feststellungsverfahren lösbar.
- Sozialökonomische Re-Use-Betriebe: Forderung nach Sonderregelung, aber Zweifel, ob völliger Entfall der Genehmigung sachgerecht ist.
- Ungleichbehandlung von nach MinroG und EG-K genehmigten Anlagen.
- Ausnahme von der Ausnahme IPPC-Lager (Abs. 2 Z. 5) sei unionsrechtlich nicht gefordert.

3. Praktische Vollzugsprobleme

- **Anzeigeverfahren (Abs. 4):**
 - Unklarheit, was „Anlage“ im Sinne von Abs. 4 Z. 9 bedeutet → uneinheitlicher Vollzug.
 - Lange Verfahren in Katastrophensituationen (z. B. Hochwasser-Sperrmüll).
 - Keine Differenzierung bei zusätzlichen Abfallarten (Z. 2) zwischen gleichartigen und völlig neuen Fraktionen.
 - Auslösen der Genehmigungspflicht durch baurechtliche Bewilligungspflicht (Abs. 3 Z. 5 und Abs. 4 Z. 8).

Änderungsvorschläge

1. Bagatellgrenzen und Vereinfachungen

- Einführung einer **Genehmigungsfreistellungsverordnung** für Bagatellanlagen oder geringfügige Änderungen (z. B. Ersatz gleichartiger Maschinen) oder überhauptgenehmigungs- und anzeigefreie Tatbestände einführen, dies in Anlehnung an die Regelungen in der GewO 1994.
- Festlegung quantitativer und qualitativer **Schwellenwerte**, um kleine Anlagen im Gewerberecht zu belassen.
- Erleichterungen speziell für **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (§ 65 Abs. 2 AWG als Verordnungsermächtigung nutzen)
- Neue Regelung für **Katastrophenfälle** (temporäre Lagererweiterungen, Konsenserhöhungen mit automatischer Befristung).
- Abstellen auf bautechnische Belange auch im Falle Abs. 3 Z. 5 und Abs. 4 Z. 8.

2. Ausnahmen erweitern / präzisieren

- Einbeziehung auch gefährlicher Abfälle beim Rohstoffersatz (Deregulierungsansatz).
- Klarstellung: „hauptsächlich stoffliche Verwertung“ statt „ausschließlich“.
- Einbeziehung von MinroG- und EG-K-Anlagen aus Gleichbehandlungsgründen.
- Sonderregelungen für sozialwirtschaftliche Betriebe mit Mindeststandards (Arbeitssicherheit, Brandschutz).

- Streichung der Ausnahme von der Ausnahme IPPC-Lager (Abs. 2 Z. 5). Klarstellung bzw. Vereinheitlichung, was unter „Einrichtungen im Labor- und Technikumsmaßstab“ (Abs. 2 Z. 9) zu verstehen ist.
- Befristete Einsatzversuche für die Behandlung zusätzlicher Abfallarten.

3. Verfahrensrechtliche Verbesserungen

- Zulassung **externer Sachverständiger** auf Antrag zur Verfahrensbeschleunigung.
- Klarstellung: „Anlage“ = gesamte AWG-Behandlungsanlage (nicht jedes Aggregat).
- Unterscheidung bei zusätzlichen Abfallarten: Anzeige mit sofortiger Wirksamkeit bei gleichartigen Abfällen.

§ 38 – Konzentration und Zuständigkeit

Kommentare und Beiträge

- **Rechtszersplitterung:** 9 Landes-Abfallwirtschaftsgesetze → Rechtsunsicherheit, hoher Verwaltungsaufwand, eingeschränkte Investitionssicherheit.
- **Verfahrenseffizienz:** parallele Genehmigungen → Doppelprüfungen, lange Verfahren, widersprüchliche Auflagen.

Änderungsvorschläge

- **Harmonisierung & Vereinheitlichung:**
 - Landesspezifische Sonderregelungen aufheben → einheitliches Bundes-AWG.
- **Konzentrierte Verfahrensführung (§ 38 AWG):**
 - Alle Genehmigungen in einem Verfahren bündeln.

Kommentare und Beiträge

1. Überzogene Anforderungen an die technische Beschreibung:

In der Praxis verlangen Behörden zunehmend zu detaillierte Angaben (z. B. konkrete Maschinentypen oder Gerätenummern), obwohl das Gesetz nur eine sachgerechte Beschreibung des Betriebs verlangt. Dadurch werden selbst geringfügige Änderungen verfahrenspflichtig, was den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöht.

2. Personelle Engpässe bei Genehmigungsbehörden:

Unzureichende personelle Ausstattung führt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen; es fehlt an Möglichkeiten, externe (nichtamtliche) Sachverständige einzubinden.

3. Fehlende Digitalisierung:

Die weiterhin erforderlichen mehrfachen analogen Ausfertigungen der Unterlagen werden als unzeitgemäß und ineffizient kritisiert.

4. Überflüssige Beibringungspflichten:

Antragsteller müssen häufig Unterlagen beibringen (z. B. Grundbuchsauszüge, wasserrechtliche Nutzungen), die die Behörde selbst leicht beschaffen könnte.

5. Pflicht zur Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzepts:

Einige Stellungnahmen sehen diese Pflicht als entbehrlich, da Betreiber von Behandlungsanlagen ohnehin täglich mit Abfällen umgehen. Andere lehnen eine Streichung ab, weil gerade intern oft ein geringeres Abfallbewusstsein besteht.

Änderungsvorschläge

1. Präzisierung des § 39 AWG 2002 analog zu § 353 Z. 1 lit. a GewO:

Rahmenangaben zu Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten sollen ausdrücklich als ausreichend gelten, ergänzt durch beispielhafte Angaben zu Anlagenkomponenten mit Maximalwerten.

2. Einführung eines Rechts auf Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger durch den Betreiber auf eigene Kosten, um Verfahren zu beschleunigen.

3. Verankerung der digitalen Einreichungspflicht für alle Antragsunterlagen und Abschaffung mehrfacher Papieraufbereitungen.

4. Selbstbeschaffungspflicht der Behörde für leicht verfügbare Dokumente wie Grundbuchsauszüge oder wasserrechtliche Informationen.

5. Überprüfung der Pflicht zum Abfallwirtschaftskonzept: Möglichkeit prüfen, diese Vorgabe für Behandlungsanlagen zu streichen oder zu vereinfachen, sofern die abfallrechtlichen Kenntnisse nachweislich vorhanden sind.

§ 40 – Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

Kommentare und Beiträge

- **Form der Veröffentlichung:** Die ausschließliche Veröffentlichung im Internet soll ausreichend sein (keine Pflicht zur Veröffentlichung in der Zeitung). Dazu könnte die dazu geplante Veröffentlichungsplattform im RIS genutzt werden.

§ 41 – Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Kommentare und Beiträge

- Es wird angeregt, **§ 39 Abs. 5 AVG** (Ermittlungsverfahren gilt als nicht geschlossen, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Schließung kein Bescheid erlassen wird) für Abfallanlagenverfahren generell auszuschließen.

Kommentare und Beiträge

1. Probetrieb (Abs. 1)

- In der Praxis kommt es häufig vor, dass Auflagen während des Genehmigungsverfahrens nicht abschließend beurteilt werden können.
- Kritikpunkt: Die Pflicht zur gesonderten Betriebsgenehmigung verursacht **zusätzliche Verfahrensschritte** und verlängert den Realisierungszeitraum erheblich.
- Nachbarn haben **eingeschränkte Parteistellung** – nur, wenn sie sich bereits im ursprünglichen Verfahren beteiligt haben. Das kann rechtsschutzpolitisch problematisch sein.

2. Vorarbeiten (Abs. 2)

- Positiv: Erlaubt flexible Projektentwicklung und frühe Erprobung.
- Kritikpunkt: **Keine Parteistellung Dritter**, kein abgesondertes Rechtsmittel. Dies führt zu einer faktischen Verkürzung der Beteiligungsrechte und kann zu **Rechtsunsicherheit** führen, wenn in den Vorarbeiten bereits abfallrelevante Belastungen entstehen.
- Zudem kann die **Befristung auf zwei Jahre** bei komplexen Projekten als zu kurz empfunden werden.

Änderungsvorschläge

1. Probetrieb (Abs. 1)

- Einführung eines **einheitlichen abgestuften Verfahrens**:
 - Probetrieb als Regelfall, wenn Unsicherheit über Emissionswerte oder Prozessstabilität besteht. (bspw. im Falle der Anwendung einer bisher noch nicht bekannten Recycling-Technologie oder im Falle des Einsatzes bisher nicht genehmigter Schlüsselnummern).
 - Gesonderte Betriebsgenehmigung sollte **nur bei wesentlichen Unsicherheiten** vorgeschrieben werden, nicht standardmäßig.
- Klarstellung, dass während des Probetriebs eine **laufende Evaluierung** erfolgt, um unnötige Folgeanträge zu vermeiden.
- Überprüfung der Nachbarrechte: denkbar wäre eine **eingeschränkte Beteiligung** auch im Betriebsgenehmigungsverfahren, zumindest für unmittelbare Anrainer.

2. Vorarbeiten (Abs. 2)

- Prüfung, ob für Vorarbeiten mit **potenziell relevanten Umweltauswirkungen** (z. B. Versuchsbetriebe mit Emissionen) ein **eingeschränktes Parteiengehör** vorgesehen werden sollte.
- Möglichkeit, die **maximale Frist** für Vorarbeiten in Ausnahmefällen über zwei Jahre hinaus zu verlängern, wenn sachlich erforderlich.
- Präzisierung, welche Arten von Vorarbeiten typischerweise zulässig sind (z. B. bautechnische Untersuchungen, Materialtests), um Rechtsklarheit zu schaffen.

Kommentare und Beiträge

1. Abs. 1 – 20-Jahres-Frist

- Bei strenger Auslegung wird eine Verlängerung problematisch:
 - Viele Deponien sind nach 20 Jahren nicht mehr am „Stand der Technik“ iSd § 43 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2 (Bsp. Schadstoffbarrieren der Basisdichtung).
 - Eine bloße Verlängerung ist daher faktisch nicht erfüllbar → **K.O.-Kriterium für Weiterbetrieb bestehender Deponien**.
- Folge: Gefahr zusätzlicher Flächeninanspruchnahme für neue Deponien, obwohl bestehende Standorte technisch noch den Anforderungen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen entsprechen oder nachrüstbar wären.
- Problem der Norm: **fehlende Flexibilität** zwischen Verlängerung und Anpassung.

2. Abs. 2–4 – Sicherstellung

- Kritik an **Regelungslücken**:
 - Das AWG regelt nicht, wie Sicherstellungen konkret in Anspruch zu nehmen sind (z. B. ob Bankgarantien voll oder nur anteilig gezogen werden).
 - Besonders bei Insolvenz der Betreiberin entsteht **Rechtsunsicherheit**, ob die Behörde sofort auf die volle Sicherheit zugreifen darf oder nur in Höhe des akuten Bedarfs.
- Folge: Unsicherheit bei Behörden, Betreibern und Banken; Risiko von Vollzugslücken und finanziellen Streitigkeiten.

Änderungsvorschläge

1. Zur 20-Jahres-Befristung (§ 48 Abs. 1)

- Einführung einer **Flexibilisierungsklausel**:
 - Verlängerung soll auch dann möglich sein, wenn die Deponie technisch immer noch Umweltgefährdungen vermeidet oder durch **Nachrüstung** an den Stand der Technik angepasst wird.
 - Verknüpfung mit einem **Sanierungs- oder Anpassungsbescheid** statt automatischem „Neubewilligungsverbot“.
- Ziel: Ressourcenschonung durch Weiternutzung bestehender Flächen, Minimierung des Flächenverbrauchs.

2. Zur Sicherstellung (§ 48 Abs. 2–4)

- Gesetzliche Klarstellung, wie Sicherstellungen im Fall der Inanspruchnahme zu handhaben sind:
 - **Vollzugriffsrecht** der Behörde im Insolvenzfall (volle Bankgarantie), um Handlungsfähigkeit zu sichern.
 - Verpflichtung zur **zweckgebundenen Verwendung** der Mittel ausschließlich für Nachsorge- und Stilllegungsmaßnahmen.
 - Möglichkeit einer **gestaffelten Inanspruchnahme** (Teilabrufe je nach Bedarf), um Treuhandlösungen zu ermöglichen.
 - Ergänzende Regelung zu **Verfahrensabläufen** (z. B. wer den Abruf veranlasst, wie Banken einzubinden sind).

Kommentare und Beiträge

- **Hauptkritikpunkt:**
 - Beschwerden gegen Genehmigungen im vereinfachten Verfahren haben **aufschiebende Wirkung**.
 - Dies führt dazu, dass auch bei Projekten, die keine gravierenden Belastungen erwarten lassen und bei denen Nachbarn ohnehin keine Parteistellung haben, der Vollzug durch Rechtsmittel blockiert werden kann.
 - In der Praxis kommt es daher zu **massiven Verzögerungen** für Projektwerber, selbst wenn Beschwerden offensichtlich unbegründet oder formal unzulässig sind.
- **Vergleich zur Gewerbeordnung (§ 78 Abs. 1 GewO 1994):**
 - Dort ist vorgesehen, dass zumindest im vereinfachten Verfahren bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens mit dem Betrieb begonnen werden darf, solange die behördlichen Auflagen eingehalten werden.
 - Im AWG fehlt eine solche Regelung, was als **Standortnachteil und Überregulierung** gesehen wird.

Änderungsvorschläge

1. Anpassung an oa. GewO-Regelung

- Einführung einer Bestimmung - analog zu § 78 Abs. 1 GewO 1994, wonach im vereinfachten Verfahren einerseits die **aufschiebende Wirkung von Beschwerden entfällt**, sofern die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden und andererseits Der Betrieb damit bereits vor der endgültigen gerichtlichen Entscheidung möglich wäre.

2. Abfederung durch Kontrollmechanismen

- Parallel: Möglichkeit für das Verwaltungsgericht, in **Ausnahmefällen** (bei offensichtlicher Gefährdung) die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- Damit wird einerseits Rechtsschutz gewährleistet, andererseits Missbrauch verhindert.

3. Verfahrensbeschleunigung

- Klare Fristen für Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden im vereinfachten Verfahren.
- Stärkung des Grundsatzes der **Rechtssicherheit für Projektwerber**.

Kommentare und Beiträge

- **Zu Abs. 2:**

Kritisiert wird, dass die Regelung eine sofortige Umsetzung mit bloßer Anzeige erlaubt. Dies könne die **Parteistellung Dritter**, insbesondere des Arbeitsinspektorats, faktisch ausschließen. Das Arbeitsinspektorat hätte möglicherweise relevante Sicherheitsinteressen zu wahren, könnte diese aber nicht mehr rechtzeitig einbringen. Damit droht ein Konflikt mit dem Grundsatz des Parteiengehörs nach dem AVG.

Änderungsvorschläge

- **Zu Abs. 2:**

- Eine rechtliche Prüfung im Hinblick auf die Parteistellung (z. B. des AI) wird angeregt.

Kommentare und Beiträge

- **Ausnahme für nicht gefährliche Abfälle:**

Gefordert wird, dass mobile Anlagen zur stofflichen Verwertung, einschließlich Vorbereitung, **vollständig von der Genehmigungspflicht ausgenommen** werden, solange sie nicht zur thermischen Verwertung eingesetzt werden.

- **Betrieb einer mobilen Anlage in einer ortsfesten:**

Eine genehmigte mobile Anlage sollte in einer ortsfesten Anlagen (Genehmigung nach § 37) betrieben werden dürfen, ohne dass dafür die Genehmigung der ortsfesten Anlage geändert werden muss.

In der Diskussion wird auf unterschiedliche Bescheide, Judikaturen und eine uneinheitliche Vollzugspraxis hingewiesen:

- Teilweise schließen Bescheide dies ausdrücklich aus.
- Teilweise wird vertreten, dass dies jedenfalls zulässig sein müsse, solange keine wesentliche Änderung vorliegt.
- Wiederholte oder dauerhafte Aufstellung einer mobilen Anlage auf einer § 37-Anlage wird oft als **stationärer Betrieb** eingestuft, was ein Genehmigungsverfahren nach § 37 auslöst.
- Kommentatoren bemängeln eine **uneinheitliche Vollzugspraxis** und wechselnde Rechtsprechung der Höchstgerichte.

- **Lärmschutz und Abstände (§ 52 Abs. 5):**

In der Vollzugspraxis werden so strenge **Mindestabstände** vorgeschrieben, dass ein Einsatz in Siedlungsräumen faktisch ausgeschlossen ist. Dies widerspricht dem Ziel einer **kreislauffähigen Baustelle**. Es sollten die gleichen Maßstäbe wie für Baugeräte angewandt werden, die vergleichbare Lärmimmissionen verursachen (z. B. Errichtung von Spundwänden, Betonsäulen).

Änderungsvorschläge

- **Klarstellung im Gesetz:**

- Mobile Anlagen zur stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sollten **explizit von der Genehmigungspflicht ausgenommen** werden, mit Ausnahme bei thermischer Verwertung.
- Forderung, dass die **Anlagengenehmigung gemäß § 52** soll auch den Betrieb innerhalb einer genehmigten ortsfesten Anlage (§ 37) ermöglichen, ohne dass eine Anpassung der Genehmigung der ortsfesten Anlage erforderlich ist.
- Forderung nach Beibehaltung der Genehmigungspflicht nach § 37 bei dauerhaftem oder wiederkehrendem Einsatz am selben Ort.
- Forderung nach Konkretisierung im AWG, um mehr Klarheit, um Planungs- und Investitionssicherheit zu erhalten.

- **Differenzierter Lärmschutz:**

- Anstelle von fixen Abstandsregeln sollte der Lärm-Immissionsschutz bei der Aufbereitung von Baurestmassen in gleicher Weise wie für Baugeräte umgesetzt werden.
- Entfall der Mindestabstände bei einer zeitlichen Begrenzung des Betriebs mobiler Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen (z. B. max. 100 Betriebsstunden pro Einsatzort), da die Lärmimmissionen bei Anrainern jenen von vergleichbaren Baumaschinen entsprechen.

Kommentare und Beiträge

- **Unklare Zeitgrenze („sechs Monate“):**
Es ist nicht präzisiert, ob die Frist ab der **Aufstellung**, ab **Inbetriebnahme** oder auf die **reine Betriebszeit (Stunden)** zu beziehen ist. Dies führt zu Unsicherheiten in der Vollzugspraxis.
- **Anzeigespflicht:** Diskutiert wird, ob für das bloße Aufstellen einer mobilen Anlage eine gesonderte **Anzeige bei der Behörde** erforderlich ist. Manche fordern eine Klarstellung, andere sehen keine Notwendigkeit, da Anzeigepflichten nur bei ausdrücklicher Normierung bestehen.

Änderungsvorschläge

- **Klarstellung der Aufstellungs- bzw. Betriebsdauer:**
Präzisierung, dass sich die „sechs Monate“ auf die **tatsächliche Betriebszeit (Betriebsstundenmodell)** beziehen, nicht bloß auf die Dauer der Aufstellung. Dies würde der Praxis besser entsprechen.
- **Anzeigepflicht:**
 - Klarstellung, ob bzw. wann das Aufstellen genehmigter mobiler Anlagen an vorgesehenen Standorten anzeigefrei erfolgen darf.

§ 54 – Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe

Kommentare und Beiträge

- **Begriffsbeschränkung auf „Problemstoffe“:**

In der Praxis besteht ein erheblicher Bedarf, auch **gefährliche Abfälle in Kleinmengen** (z. B. Mineralwolle, PV-Module mit gefährlichen Anteilen, Pflanzenschutzgebinde) in ASZ abzugeben. Die Beschränkung auf „Problemstoffe“ gilt als **zu eng** und führt zu Doppelregelungen (§ 37 und § 54).

- **Einschränkung auf Haushaltsabfälle in haushaltsüblichen Mengen:**

- Einerseits wird kritisiert, dass dies **nicht mehr den Anforderungen moderner kommunaler Abfallwirtschaft** entspricht. Gemeinden und Abfallverbände müssten auch andere Abfälle aus dem öffentlichen Daseinsvorsorgeauftrag übernehmen können (z. B. PV-Module, Big Bags).
- Andererseits wird betont, dass die Einschränkung auf haushaltsübliche Mengen wichtig bleibt, um **Systemmissbrauch durch Gewerbebetriebe** zu verhindern. Ohne Mengenbegrenzung droht die Umgehung der Abfallnachweisverordnung und eine Überlastung der Sammelstellen.

- **Kapazitäts- und Kontrollprobleme:**

- Die Übernahme größerer Mengen gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle kann die **fachliche und personelle Belastungsgrenze** der Sammelstellen überschreiten.
- Ein Wegfall der Mengenbegrenzung würde die **Kontrolle der Herkunft** (gewerblich vs. privat) erschweren.

Änderungsvorschläge

- **Begriffsausweitung:**

- Anstelle von „Problemstoffen“ sollte **„gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen“** normiert werden, um die Praxisbedürfnisse (niederschwellige Abgabeoptionen) abzudecken.

- **Flexibilisierung bei haushaltsüblichen Mengen:**

- Möglich wäre eine **gesetzliche Grundregel mit delegierter Konkretisierung** (Verordnungsermächtigung), sodass Gemeinden situationsabhängig Grenzen setzen können.
- Denkbar wäre auch eine **differenzierte Regelung nach Abfallarten**, um missbräuchliche gewerbliche Anlieferungen zu verhindern, aber dennoch den Bürgerservice zu stärken.

- **Klarstellung zur Doppelgenehmigung:**

- Vermeidung von Überschneidungen zwischen § 37 und § 54 durch eine eindeutige Zuweisung, dass ASZ auch die Annahme gefährlicher Abfälle in Haushaltsmengen abdecken.

§ 55 – Erlöschen der Genehmigung

Kommentare und Beiträge

- Unklar ist, ob nach Ablauf der ersten Verlängerung eine **mehrmalige Verlängerung** zulässig ist oder ob die Regelung nur eine einmalige Verlängerung vorsieht.

Änderungsvorschläge

- Klarstellung im Gesetz, dass **mehrfache Verlängerungen** möglich sind, sofern sich der Stand der Technik und die rechtlichen Voraussetzungen nicht wesentlich geändert haben.

§ 62 – Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase

Kommentare und Beiträge

- **Unpraktische Fristgestaltung:**
 - Das derzeitige 5-Jahres-Intervall fällt nicht mit den gängigen Rhythmen anderer umweltrechtlicher Inspektionen (z. B. IPPC-Anlagen: drei- oder sechsjährig oder Umweltinspektion: zwei- oder dreijährig) zusammen.
 - Dadurch kommt es in der Praxis zu **Doppelkontrollen**, die sowohl für Betreiber als auch für Behörden **erhöhten administrativen Aufwand** erzeugen.
- **Fehlende Harmonisierung:**
 - In vielen Fällen werden die § 62-Kontrollen „losgelöst“ von den Umweltinspektionen durchgeführt, obwohl diese inhaltlich ähnliche Prüfbereiche betreffen.
 - Eine einfache Harmonisierung könnte eine effizientere Vollzugspraxis schaffen, ohne das Schutzniveau zu senken.

Änderungsvorschläge

- **Anpassung des Kontrollintervalls:**
 - Verlängerung von derzeit 5 auf **6 Jahre**.
 - Dadurch wäre eine Abstimmung mit den bestehenden 2- oder 3-Jahreszyklen anderer Inspektionen möglich (6 = Vielfaches von 2 und 3).
 - Dies würde eine **Kombination der Kontrollen** erlauben und die Zahl der Behördenkontakte für Betreiber reduzieren.
- **Flexibilisierungsmöglichkeit:**
 - Alternativ könnte eine Regelung geschaffen werden, die der Behörde ausdrücklich erlaubt, die Überprüfungen **mit anderen Inspektionen zu bündeln**, sofern die Schutzinteressen nicht gefährdet werden.
- **Differenzierung nach Risikopotenzial:**
 - Denkbar wäre eine risikobasierte Staffelung: kürzere Intervalle für besonders sensible Anlagen, längere Intervalle für weniger risikobehaftete Anlagen.

§ 63 – Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

Änderungsvorschläge

- „(...) **Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen.** (...)“
 - **Bitte ergänzen:** „Sofern bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt werden, genügt eine Protokollierung in der Verhandlungsschrift. Die Einbringung ist ab diesem Zeitpunkt zulässig.“

§ 64 – Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage

Kommentare und Beiträge

- Die Pflicht zur Gegenzeichnung durch den bisherigen Inhaber ist in der Praxis problematisch, wenn dieser nicht mehr erreichbar ist.

Änderungsvorschläge

- Ergänzung des Wortes „tunlichst“, um Fälle abzudecken, in denen die Gegenzeichnung faktisch nicht möglich ist.
- Alternativ: Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Inhaberwechsel anstelle der Unterschrift des bisherigen Inhabers.

§§ 67 und 68 – Notifizierung bei der Ausfuhr und Einbringungsstelle für Daten zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Berichtspflichten

Kommentare und Beiträge

- Harmonisierung des Notifizierungsverfahrens gefordert: Einheitliche elektronische Plattform (nicht mehr papierbasiert), Anerkennung von Genehmigungen, Abfalleinstufungen in einem Mitgliedstaat sollten EU-weit anerkannt sein.

Änderungsvorschläge

- **One-Stop-Shop auf EU-Ebene:**
 - Einrichtung eines zentralen europäischen Portals, das alle Notifizierungsverfahren bündelt und für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist.
 - Dadurch: Wegfall von Mehrfachmeldungen, höhere Transparenz und Effizienz.
- **Elektronische Nachweise:**
 - Verpflichtende Digitalisierung aller Nachweise und Begleitdokumente.
 - Sicherstellung einer fälschungssicheren elektronischen Kommunikation (z. B. Blockchain-basierte Nachverfolgung).
- **Gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen:**
 - EU-weite Anerkennung notifizierter Verfahren zur Vermeidung divergierender Anforderungen.
 - Reduzierung von Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteilen.
- **Einheitliche Abfalleinstufung:**
 - Harmonisierung der Kriterien für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in allen Mitgliedstaaten.
 - Verbindliche unionsweite Klassifikation zur Stärkung des Binnenmarktes und der Kreislaufwirtschaft.

§ 69 – Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

Kommentare und Beiträge

Zu § 69 Abs. 3:

- **Kommentar:** Der Kreis der Antragsberechtigten ist **zu eng gefasst**. Personen, die nach § 24a Abs. 2 erlaubnisbefreit sind, sollten ebenfalls erfasst werden.
- **Problem:** Ausschluss dieser Gruppe kann zu unnötigen Hürden und Wettbewerbsnachteilen führen.

Zu § 69 Abs. 10:

- **Praktische Probleme:**
 - **Fehlende Bahnkapazitäten und Infrastruktur** (Gleisanschlüsse, Umschlagsmöglichkeiten).
 - Laut BMK/NEOS-Daten: In 97 % der Fälle konnten Bahnunternehmen keine Transportkapazitäten bereitstellen.
 - Hoher administrativer Aufwand und Kosten (Plattformbetrieb ca. 1,15 Mio. EUR, laufend 8.000 EUR/Monat).
- **Ungleichbehandlung:**
 - Sekundärrohstoffe (Abfall) sind von der Bahnverpflichtung betroffen, Primärrohstoffe jedoch nicht → **Wettbewerbsnachteil für Recyclingmaterialien**.
- **Klimaschutzargument:**
 - Kritiker fordern gänzliche Streichung der Kilometergrenzen und Plattformpflicht.
 - Andere Stimmen sehen darin jedoch einen **Rückschritt im Klimaschutz**, da die Verlagerungspolitik grundsätzlich beibehalten werden müsse.
 - Diskussionsbedarf zu **Mengen- und Kilometergrenzen** (z. B. 25 Tonnen / 200 km).
- **Plattformnutzung:**
 - Verdacht, dass Plattformabfragen teilweise bewusst so gestellt werden, dass Bahntransporte unmöglich sind.
 - Restriktionslisten ermöglichen bereits viele Ausnahmen.

Änderungsvorschläge

1. Zu § 69 Abs. 3:

- Ergänzung, dass auch **nach § 24a Abs. 2 AWG erlaubnisbefreite Personen** Antragsrecht haben.
- Alternativ: Möglichkeit, über **geeignete Nachweise** ihre Fachkunde und Rechtskonformität zu dokumentieren.

2. Zu § 69 Abs. 10:

- **Anpassung der Kilometer- und Mengengrenzen** (z. B. 25 Tonnen / 200 km statt 10 Tonnen / 100 km).
- **Abschaffung oder Umgestaltung der Plattformpflicht:**
 - Plattform nicht als Pflicht zur Ausnahmeerlangung, sondern als freiwilliges Vermittlungsinstrument.
 - Reduktion von Bürokratie und Kosten.

- **Förderung statt Pflicht:**
 - Steuerliche Anreize für Bahntransporte.
 - Förderungen speziell für **Sekundärrohstoffe** zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
- **Einführung freiwilliger Quotenmodelle statt starrer Kilometergrenzen.**
 - Evaluierung der Plattformnutzung und Abfragen, inkl. Missbrauchsprüfung.

§ 70 – Freigabe der Sicherheitsleistung, Unterlagen für die Beförderung und Zollanmeldung

Kommentare und Beiträge

- **Verzögerungen im Verfahren:** In der Praxis kommt es bei Notifizierungen regelmäßig zu erheblichen **Zeitverzögerungen**, weil sich die betroffenen Mitgliedstaaten **nicht einig sind**.
- **Uneinheitliche Rechtsauslegung:** Unterschiedliche Auffassungen bestehen insbesondere bei
 - der **Zulässigkeit von Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren**,
 - der Anwendung von **Grenzwerten für Schadstoffe** oder Stoffströme,
 - der Bewertung, ob eine Behandlung als „Verwertung“ oder „Beseitigung“ einzustufen ist.
- **Komplexe Abstimmungsprozesse:** Teilweise müssen Streitfragen auf **Ministerebene** oder über längere Konsultationsverfahren geklärt werden – mit erheblichen Nachteilen für Unternehmen, die auf rasche Entscheidungen angewiesen sind.
- **Ergebnis:** Verfahren sind für Betriebe und Verwaltung **uneinheitlich, aufwendig und kaum planbar**.

Änderungsvorschläge

- **EU-weit einheitliche Vorgaben:**
 - Konkretisierung durch **verbindliche europäische Leitlinien** oder Änderungen der EG-VerbringungsV.
 - Einheitliche Definitionen von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren sowie Harmonisierung der anzuwendenden Grenzwerte.
- **Klare Zuständigkeitsregel:**
 - Einführung einer **Entscheidungsbefugnis des Ziellandes**, sodass die dortige Einstufung maßgeblich ist.
 - Dadurch könnten zeitaufwendige Abstimmungen zwischen Herkunfts- und Zielland vermieden werden.
- **Beschleunigungsmechanismen:**
 - Einführung einer **Fristenregelung**, nach deren Ablauf das Schweigen einer Behörde als Zustimmung gilt („Genehmigungsfiktion“).
 - Möglichkeit für die Kommission, bei systematischen Verzögerungen koordinierend oder vermittelnd einzuschreiten.
- **Digitalisierung:**
 - Aufbau eines **einheitlichen elektronischen EU-Portals** („One-Stop-Shop“), in dem alle Mitgliedstaaten auf dieselben Daten zugreifen können.
 - Vermeidung von Doppelmeldungen, Erhöhung von Transparenz und Effizienz.

§ 71 – Wiedereinfuhrpflicht

Kommentare und Beiträge

- Die Zertifizierung nach ISO 14001 sollte – ohne Eintragung ins UMG-Register – als ausreichender Nachweis für die Vorabzustimmung gelten (EMAS-Gleichstellung).

Kommentare und Beiträge

- **Doppelprüfungen (§ 75 Abs. 1):**
 - Länder prüfen auch Daten zu ausländischen Partnerbetrieben, obwohl diese bereits im Notifizierungsverfahren durch das BMK kontrolliert wurden → Vorwurf unnötiger Doppelarbeit, die Verwaltungskapazitäten bindet und Unternehmen belastet.
 - Gegenposition: Abfallbilanzen stimmen oft nicht mit den Notifizierungen überein → erneute Kontrolle sei sinnvoll zur Sicherstellung von Datenkonsistenz.
- **Durchführung von Kontrollen (§ 75 Abs. 4):**
 - Kritik: Kontrollen finden teils ohne vertretungsbefugte Personen vor Ort statt. Forderung, dies nur bei „Gefahr in Verzug“ zuzulassen.
 - Gegenseite: derzeitige Regelung sei ausreichend, wichtiger sei die Anwesenheit abfallrechtlich Verantwortlicher (z. B. Geschäftsführer).
- **Technische Mittel:**
 - Vorschlag: **Drohnenbefliegungen** ausdrücklich als zulässiges Kontrollinstrument aufnehmen, da diese derzeit in einem „Graubereich“ erfolgen.
- **Pilotprojekte (§ 75a):**
 - Digitalisierung wird grundsätzlich begrüßt.
 - Positiv: das vollelektronische Begleitscheinverfahren (VEBSV 2.0) ermöglicht papierlose Abwicklung.
 - Kritikpunkte:
 - Integration in bestehende Softwarelösungen ist bisher unzureichend.
 - Unternehmen müssen stärker eingebunden werden, um Akzeptanz und Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
 - Gefahr ungleicher Wettbewerbsbedingungen, wenn nicht alle Betriebe technisch und finanziell in der Lage sind, das System zu nutzen.
 - Forderung: gesetzliche Frist zur verbindlichen Umstellung auf digitale Verfahren.

Änderungsvorschläge

- **Zu § 75 Abs. 1:**
 - Entlastung der Behörden durch klarere **Kompetenzabgrenzung** zwischen Bundes- und Landesebene.
 - Schaffung von geeigneten Schnittstellen und damit der Möglichkeit der **Datenübernahme aus Notifizierungsverfahren**, um Doppelprüfungen zu vermeiden, bei gleichzeitiger Pflicht zur Plausibilitätsprüfung durch die Länder.
- **Zu § 75 Abs. 4:**
 - Ergänzung, dass Kontrollen grundsätzlich in Anwesenheit vertretungsbefugter Personen stattfinden sollen, außer bei Gefahr im Verzug.
 - Klarstellung, dass auch der **abfallrechtlich Verantwortliche** (im Besonderen der abfallrechtliche Geschäftsführer) einbezogen werden muss.
 - Aufnahme von **Drohnenbefliegungen** in den Katalog zulässiger Kontrollinstrumente.

- **Zu § 75a:**
 - Gesetzliche Festlegung eines **Stichtags für die verpflichtende Einführung** des vollelektronischen Begleitscheinverfahrens.
 - Stärkere Einbindung der **Praxisakteure (Unternehmen, Softwareanbieter)** bei der Systemgestaltung.
 - Schaffung von **Förderungen oder Unterstützungsmodellen** für kleinere Unternehmen, um ungleiche Belastungen zu vermeiden.

Kommentare und Beiträge

- **Befristung bis 2021:**
 - Die Sanierungsregelung ist mittlerweile ausgelaufen. Praktisch zeigte sich aber, dass auch nach Fristende weiterhin **Anlagen ohne §-37-Genehmigung** existieren, die sachlich einer Überleitung bedürfen.
 - Die Befristung führte daher zu **Rechtsunsicherheit und unnötigen Stillständen**.
- **Beschränkung auf gewerbliche Betriebsanlagen:**
 - Mehrere Übergangsbestimmungen, auch § 78 Abs. 23, sind auf **gewerbliche Anlagen** beschränkt.
 - Diese Differenzierung wird als **sachlich nicht gerechtfertigt** kritisiert, da auch nicht-gewerbliche Anlagen (z. B. von Körperschaften oder sozialwirtschaftlichen Betrieben) in gleicher Weise betroffen sind.
- **Praktische Relevanz:**
 - Das „Sanierungsinstrument“ hat sich in der Vergangenheit bewährt, da es einen **rechtssicheren Überleitungsmechanismus** für Bestandsanlagen bot.
 - Ohne diese Möglichkeit bleibt nur ein aufwendiges Neugenehmigungsverfahren.

Änderungsvorschläge

- **Reaktivierung der Sanierungsregelung:**
 - Wiederinkraftsetzung von § 78 Abs. 23 mit Streichung der Frist.
 - Begründung: Missbrauch ist ausgeschlossen, da die Anknüpfung weiterhin an einen bestimmten Stichtag (17.09.2013) erfolgt.
- **Dauerhafte Regelung statt Übergangsrecht:**
 - Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte die Überleitungsregelung **dauerhaft ins Gesetz integriert** werden, anstatt nur als befristete Übergangsbestimmung zu wirken.
- **Aufhebung der Beschränkung auf gewerbliche Betriebsanlagen:**
 - Ausdehnung der Regelung auf alle Genehmigungsregime gleichermaßen, um Gleichbehandlung sicherzustellen.

§ 79 – Strafhöhen

Kommentare und Beiträge

- **Lithium-Ionen-Akkus und Brandgefahr:**
 - Brände durch falsch entsorgte Akkus stellen seit Jahren ein erhebliches, ungelöstes Risiko dar. Es sollen daher hohe Strafen für Fehlwürfe (5000 Euro pro Fehlwurf) eingeführt werden. Langfristig könnte ein Akku-Radar entwickelt werden, mit Hilfe dessen systematisch Kontrollen durchgeführt werden könnten.
- **Allgemeine Strafhöhen (§ 79 ff):**
 - Höchststrafen (z. B. 41.200 € bei POP-Abfällen) werden als **unzureichend** empfunden, um wirksam abzuschrecken.
 - Andererseits gibt es Kritik aus der Praxis, dass die Abfallwirtschaft unter **Generalverdacht** gestellt werde. Ein ein bloßes **pauschales Anheben aller Strafraumen** wird daher abgelehnt und es sollte – in Anbetracht der Gesetzesflut und der Komplexität des Abfallrechts – besser zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden werden. Eine Aufsummierung der Strafen z. B. im Gefahrgutbereich führt zu übermäßig hohen Strafen, auch wenn damit keine Umweltrelevanz (fehlerhaft ausgefüllte Begleitdokumente bei Verbringung grün gelisteter Abfälle) verbunden ist.
 - „**Beraten statt strafen**“ wird in Bezug auf solche leichte Verstöße als sinnvollerer Ansatz gesehen.
- **Strafhöhe für Altspeisefette und -öle (§ 79 Abs. 5):**
 - Kritik: 70 € sind **nicht abschreckend** im Hinblick auf mögliche Erlöse beim Verkauf solcher Abfälle. Hier sollte bei der Strafhöhe auf die Menge der gesammelten/verwerteten Altspeisefette abgestellt werden.

§ 87 – Datenübertragung

Kommentare und Beiträge

- **Doppelte Kontrolle:** Kritiker halten die Kontrollbefugnis des BMLUK für überflüssig, da die Länder im Vollzug „gute Arbeit leisten“.
- **Fehlender Mehrwert:** Zusätzliche Eingriffsrechte des Bundes werden als überbordende Bürokratisierung gesehen, die keine qualitative Verbesserung bringt.
- **Kompetenzfrage:** Vollzug obliegt den Ländern; die Eingriffsmöglichkeit des Bundes wird als potenzielle Aushöhlung der föderalen Zuständigkeiten gewertet.
- **Verzögerungspotenzial:** Zusätzliche Beschwerdebefugnisse könnten Verfahren verlängern und Rechtssicherheit verzögern.

Änderungsvorschläge

- **Streichung von Abs. 2 (und ggf. Abs. 3):** Zurückführung der Kompetenzen auf die Länder, um den Föderalismus zu wahren und Doppelprüfungen zu vermeiden.
- **Alternativ – Präzisierung:** Falls Beibehaltung erforderlich (z. B. wegen unionsrechtlicher Vorgaben), Beschränkung auf klar definierte Fälle mit besonderem unionsrechtlichem Risiko.
- **Evaluierungspflicht:** Einführung einer Evaluierung, ob und in welchen Fällen BMK-Beschwerden tatsächlich zu einer Verbesserung der Rechtsanwendung geführt haben.

Anhang 1 – Beispiel für Abfallvermeidungsmaßnahmen

Kommentare und Beiträge

- **Ungleichgewicht zugunsten Recycling:** Die derzeitige Formulierung stellt Wiederverwendung und Recycling gleich, obwohl die Abfallhierarchie eindeutig die Wiederverwendung vor dem Recycling priorisiert.
- **Unzureichende Negativanreize:** Nur positive Absatzförderung wird genannt, nicht aber Maßnahmen zur Verringerung des Konsums ökologisch nachteiliger Produkte (z. B. Einwegartikel).
- **Unklare Ausgestaltung steuerlicher Instrumente:** Es fehlen Kriterien, wie steuerliche Maßnahmen konkret umgesetzt oder zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden sollen.

Änderungsvorschläge

- **Priorisierung der Wiederverwendung:** Anpassung der Formulierung in Z. 9: „Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, **die zur Wiederverwendung vorbereitet wurden, sowie in zweiter Linie recycelt wurden.**“
- **Einführung ökologischer Negativsteuern:** Ergänzung von Z. 10 durch Instrumente wie Packstoffsteuer, Ressourcensteuer oder Einwegsteuer, um ökologisch nachteilige Produkte unattraktiver zu machen.
- **Rahmen für Steuerinstrumente:** Festlegung einheitlicher Kriterien (z. B. ökologische Lenkungswirkung, EU-rechtliche Vereinbarkeit, Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen).
- **Kopplung an Forschung & Innovation:** Steuerliche Vorteile sollten auch mit Innovationsförderungen im Bereich Reparatur, Generalüberholung und Recycling kombiniert werden.

Anhang 2 – Behandlungsanlagen

Kommentare und Beiträge

- Uneinigkeit besteht, ob in Genehmigungsverfahren neben den Hauptverfahren auch die detaillierten Unterverfahren (nach EDM-Systematik) anzugeben sind – das Gesetz selbst enthält dazu keine ausdrückliche Vorgabe.

Änderungsvorschläge

- Klarstellung in § 39 AWG, ob und in welchem Umfang Unterverfahren anzugeben sind.
- **Ergänzung in § 39 Abs. 1 Z. 6 um den Zusatz „gemäß Anhang 2“, um den Bezug eindeutig zu machen.**

Anhang 5 – IPPC-Behandlungsanlagen

Kommentare und Beiträge

- **Uneinheitliche Behördenpraxis:** Unterschiedliche Auslegung, ob auch „reine“ Lager, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage stehen, unter die IPPC-Pflicht fallen.

Änderungsvorschläge

- **Gesetzliche Klarstellung:** Präzisierung, ob auch eigenständige Lagerungen (ohne räumliche Nähe zu Behandlungsanlagen) unter die IPPC-Kategorie fallen sollen.
- **Harmonisierung:** Einheitliche bundesweite Auslegung durch Klarstellung in Gesetz oder Verordnung, um Vollzugsunterschiede zwischen den Ländern zu vermeiden.

1 Allgemein

Kommentare und Beiträge

- **Fehlende Normierung:**
 - Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage kommt es zu **uneinheitlichen und teilweise unvollständigen Bescheiden**.
 - Dies erschwert die Erfüllung der **gesetzlichen Aufzeichnungspflichten**.
- **Mangelnde Einheitlichkeit:**
 - Unterschiedliche Vollzugspraxis in den Bundesländern und Gemeinden.
 - Fehlende Vorgaben führen dazu, dass bestimmte Abfälle – insbesondere **unentgeltlich übernommene Fraktionen** – **oft nicht erfasst** werden.
- **Rechtssicherheit:**
 - Ohne klar definierte Mindestangaben in Bescheiden fehlt eine verlässliche Grundlage für Betriebe, Gemeinden und Kontrollbehörden.

Änderungsvorschläge

- **Schaffung eines eigenen § im AWG** für kommunale Abfallbescheide:
 - Verpflichtung der Kommunen, bei **Neubeauftragungen oder Änderungen** einen Bescheid zu erlassen.
 - Klarstellung, dass auch **unentgeltliche Abfallfraktionen** (z. B. Problemstoffe, Altstoffe) zu erfassen sind.
- **Einführung eines verpflichtenden einheitlichen Formulars** (österreichweit) mit Mindestangaben:
 - Abfallart,
 - Gebindegröße,
 - Anzahl der Gebinde,
 - Entleerungsintervalle.
- **Standardisierung:**
 - Einheitliche Vorgaben erhöhen die Transparenz, erleichtern die **digitale Dokumentation** und schaffen Rechtssicherheit.

2 Allgemeine Kommentare und Beiträge (Zusammenfassung jener Themen, die oben von den Teilnehmer:innen noch nicht genannt wurden)

1. Gewerbesystem – Sammelquoten & Kontrolle

- **Inhalt:** Fehlende behördliche Kontrollen, unzureichende Sanktionen, Sammelziele werden nicht erreicht, Notwendigkeit differenzierter Quoten (z. B. nach Materialfraktionen).
- **Zuordnung:** §§ 13a ff AWG (Sammlung & Verwertungspflichten, Quotenregelungen).

2. Kreislaufwirtschaftsgesetz (Weiterentwicklung AWG 2002)

- **Inhalt:** Umfassende Neufassung des AWG 2002 zu einem **Kreislaufwirtschaftsgesetz** mit:
 - klarerer Abgrenzung des Abfallbegriffs,
 - verbindlichen Vorgaben zur Kreislauffähigkeit (Ökodesign-VO, Produktsicherheit),
 - verpflichtenden Rezyklatanteilen,
 - steuerlichen Lenkungsmaßnahmen (Primärrohstoffsteuer, Entlastung Sekundärrohstoffe).
- **Zuordnung:** § 1 (Ziele, Grundsätze) iVm § 5 (Abfallhierarchie), sowie steuerliche Aspekte außerhalb AWG 2002, aber im Rahmen von Kreislaufwirtschaftspolitik.

3. Kommunales Eintrittsrecht – Übergangsmaßnahme

- **Inhalt:** Unbefristete Übergangsregelung seit AWG-Novelle 2013 problematisch; fehlende Rechtssicherheit, da Infrastruktur von 2012 längst obsolet.
- **Zuordnung:** § 29 AWG (kommunale Sammlung) iVm Übergangsbestimmungen.

4. Kapazitäten der Amtssachverständigen (ASV)

- **Inhalt:** Überlastung der Behörden, Verzögerungen bei Bescheiden, Vorschlag: automatische Einbindung anderer Behörden nach 6 Monaten.
- **Zuordnung:** § 37 AWG (Genehmigungsverfahren, Behördenzuständigkeiten).

5. Abfallrechtsreferent:innentagungen („Black Box“)

- **Inhalt:** Intransparente, informelle Arbeitsgruppen ohne Rechtsgrundlage; faktische Vorentscheidungen für Verordnungen; keine Protokolle/Öffentlichkeit.
- **Zuordnung:** § 65 AWG (Verordnungen der BMK), Problem: **fehlende rechtliche Grundlage** – Transparenzpflichten wären zu ergänzen.

6. Neuer Produzentenbegriff PPWR – Transportverpackungen

- **Inhalt:** Neue EU-Definition führt zu Unsicherheiten; v. a. bei leeren Transportverpackungen; Gefahr von Überbewertung, verzerrten Quoten und doppelten Kosten. Vorschlag: freiwillige Entpflichtung der Abfüller.
- **Zuordnung:** §§ 12a ff, 13g AWG (Herstellerpflichten & EPR).

7. Entbürokratisierung & Verfahrensbeschleunigung

- **Inhalt:**
 - klare Fristen für Stellungnahmen,
 - Genehmigung von Vorprojekten,
 - Digitalisierung des Verfahrens,
 - Vereinheitlichung von Nachweispflichten (EDM, TNP-VO, BAES etc.),
 - Abfallende klarer definieren (z. B. Pyrolysekohle, Gärreste),
 - Harmonisierung von AWG, TNP-VO, Düngemittel-VO.
- **Zuordnung:** § 37 AWG (Verfahren), § 5 (Abfallhierarchie), §§ 1–2 (Abfallende, Sekundärrohstoffe).

8. Chemisches Recycling / Nebenprodukte / Bahntransporte

- **Inhalt:**
 - Anerkennung von **chemischem Recycling** als stoffliche Verwertung → Anpassung **Anhang 2 AWG**.
 - Nutzung von **Nebenprodukten** statt Abfallstatus → § 2 Abs. 3a AWG.
 - **Grenzüberschreitenden Transport** vereinfachen.
 - Pflicht zur **Bahnverlagerung (§ 68 AWG)** praxisfern, Vorschläge: Mindesttonnage erhöhen, Fristen verschieben, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Ausnahmen, Förderungen.
- **Zuordnung:** Anhang 2 (Behandlungsverfahren), § 2 Abs. 3a, § 68, § 15 Abs. 9 AWG.

Anhang

Der Anhang enthält die gesamten in eComitee übermittelten Kommentare und Beiträge der Teilnehmer:innen an der ÖWAV-Onlinekonsultation zum AWG 2002 (31. Juli 2025 bis 29. August 2025) und steht unter www.oewav.at/konsultationawg zum **Download** zur Verfügung.

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, buero@oewav.at, www.oewav.at

**Das österreichische Kompetenz-Zentrum
für Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen, Wildbachaufsicht und Neophytenmanagement
- Kurse in den Bereichen Recht & Wirtschaft
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen und Merkblättern
- Erarbeitung von Expert:innen-, Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage (www.oewav.at)
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter*), Arbeitsbehelfe*) und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen*)
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo¹⁾
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer¹⁾

Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EurEau (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

*) in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien

¹⁾ Mitherausgeber

